



Rechtsausschuss

2016/0359(COD)

16.11.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE

86 - 382

Entwurf eines Berichts

Angelika Niebler

Präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2016)0723 – C8-0475/2016 – 2016/0359(COD))

Änderungsantrag 86
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Geänderter Text

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen **und persönlich haftende Unternehmer** in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen **und rechtzeitigen** nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist, **in der sie ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben**, eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Or. ro

Änderungsantrag 87
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Geänderter Text

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden – ***ohne dass die Grundrechte und -freiheiten der Arbeitnehmer beschnitten werden*** –, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Or. en

Änderungsantrag 88

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die

Geänderter Text

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, ***zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts beizutragen und*** Hindernisse für die Ausübung der Grundfreiheiten, etwa des freien

auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Kapitalverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit, zu beseitigen, die auf Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften und Verfahren für die präventive Restrukturierung, die Insolvenz und die zweite Chance zurückzuführen sind. Solche Hindernisse sollen mit dieser Richtlinie beseitigt werden, indem sichergestellt wird, dass rentable Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten Zugang zu wirksamen nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, die es ihnen ermöglichen, ihren Betrieb fortzusetzen, dass redliche überschuldete Unternehmer im Anschluss an eine volle Entschuldung nach einer angemessenen Frist eine zweite Chance haben und dass die Wirksamkeit von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren, insbesondere durch Verkürzung ihrer Dauer, erhöht wird.

Or. pt

Änderungsantrag 89 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen, sollte die Restrukturierung Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre

Geänderter Text

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen, sollte die Restrukturierung Unternehmen **und persönlich haftende Unternehmer** in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen vor allem ermöglichen, sich

Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden.

rasch frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese **rechtzeitigen präventiven** Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden. **Die Verfügbarkeit von rechtzeitigen präventiven Restrukturierungsverfahren würde sicherstellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, bevor Unternehmen ihre Kredite nicht mehr bedienen können. Dies würde dazu beitragen, das Risiko zu verringern, dass Kredite bei Konjunkturabschwüngen zu notleidenden Krediten werden, wodurch die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Finanzsektor verringert würden. Ein erheblicher Prozentsatz von Unternehmen und Arbeitsplätzen könnte gerettet werden, wenn in allen Mitgliedstaaten, in denen diese Unternehmen Niederlassungen, Vermögenswerte oder Gläubiger haben, präventive Restrukturierungsverfahren bestünden.**

Or. ro

Änderungsantrag 90
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder

Geänderter Text

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder

der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder **Geschäftsbereichen**, sollte die Restrukturierung Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, **die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern**. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden.

der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten, **Geschäftsbereichen** oder **des ganzen Unternehmens**, sollte die Restrukturierung Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen **Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern und einen** möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger **im Vergleich dazu, was sie bei der Liquidation der Vermögenswerte bekämen, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern**. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 91 **Răzvan Popa**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen, sollte die Restrukturierung Unternehmen in

Geänderter Text

(2) Durch eine Änderung der Zusammensetzung, der Bedingungen oder der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder der Kapitalstruktur, einschließlich des Verkaufs von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen, sollte die Restrukturierung Unternehmen in

finanziellen Schwierigkeiten in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden.

finanziellen Schwierigkeiten – ***insbesondere kleine und mittlere Unternehmen*** – in die Lage versetzen, ihre Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise fortzusetzen. Präventive Restrukturierungsrahmen sollten es den Unternehmen, ***insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen***, vor allem ermöglichen, sich frühzeitig zu restrukturieren und ihre Insolvenz abzuwenden. Diese Rahmen sollten einen möglichst hohen Gesamtwert für die Gläubiger, die Anteilseigner und die Wirtschaft insgesamt sichern und einen unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen, Fachkenntnissen und Kompetenzen verhindern. Darüber hinaus sollten sie einer Anhäufung notleidender Kredite vorbeugen. Im Restrukturierungsprozess sollten die Rechte aller Beteiligten geschützt werden. Gleichzeitig sollten unrentable Unternehmen ohne Überlebenschance so schnell wie möglich abgewickelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 92 **Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Bandbreite der Verfahren, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, um ihr Unternehmen zu restrukturieren. In einigen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der Verfahren insofern begrenzt, als die Unternehmen erst relativ spät, im Rahmen von Insolvenzverfahren, eine Restrukturierung vornehmen können. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Restrukturierung zwar früher möglich,

Geänderter Text

(3) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Bandbreite der Verfahren, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, um ihr Unternehmen zu restrukturieren. In einigen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der Verfahren insofern begrenzt, als die Unternehmen erst relativ spät, im Rahmen von Insolvenzverfahren, eine Restrukturierung vornehmen können. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Restrukturierung zwar früher möglich,

jedoch sind die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren nicht so wirksam, wie sie sein könnten, oder sie sind sehr förmlich und beschränken insbesondere die Nutzung außergerichtlicher Verfahren. Auch bei den nationalen Vorschriften, die Unternehmern eine zweite Chance bieten, vor allem indem ihnen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Schulden erlassen werden, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Länge der Entschuldungsfrist und den Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung.

jedoch sind die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren nicht so wirksam, wie sie sein könnten, oder sie sind sehr förmlich und beschränken insbesondere die Nutzung außergerichtlicher Verfahren. ***Das moderne Insolvenzrecht setzt immer mehr auf präventive Lösungen. Zunehmend werden Verfahren bevorzugt, die im Gegensatz zum herkömmlichen Ansatz, ein in Schwierigkeiten geratenes Unternehmen zu liquidieren, auf die Sanierung des Unternehmens oder zumindest die Rettung seiner wirtschaftlich noch bestandsfähigen Unternehmensteile abzielen. Diese begrüßenswerte Vorgehensweise führt häufig dazu, dass Arbeitsplätze erhalten bleiben oder sich die vermeidbaren Arbeitsplatzverluste in Grenzen halten.*** Auch bei den nationalen Vorschriften, die Unternehmern eine zweite Chance bieten, vor allem indem ihnen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Schulden erlassen werden, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Länge der Entschuldungsfrist und den Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung.

Or. en

Änderungsantrag 93

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Bandbreite der Verfahren, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, um ihr Unternehmen zu restrukturieren. In einigen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der Verfahren insofern begrenzt, als die Unternehmen erst relativ

Geänderter Text

(3) Zwischen den Mitgliedstaaten bestehen Unterschiede in der Bandbreite der Verfahren, die Schuldern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, um ihr Unternehmen zu restrukturieren. In einigen Mitgliedstaaten ist das Spektrum der Verfahren insofern begrenzt, als die Unternehmen erst relativ

spät, im Rahmen von Insolvenzverfahren, eine Restrukturierung vornehmen können. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Restrukturierung zwar früher möglich, jedoch sind die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren nicht so wirksam, wie sie sein könnten, oder sie sind sehr förmlich und beschränken insbesondere die Nutzung außergerichtlicher Verfahren. Auch bei den nationalen Vorschriften, die Unternehmern eine zweite Chance bieten, vor allem indem ihnen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Schulden erlassen werden, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Länge der Entschuldungsfrist und den Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung.

spät, im Rahmen von Insolvenzverfahren, eine Restrukturierung vornehmen können. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Restrukturierung zwar früher möglich, jedoch sind die dafür zur Verfügung stehenden Verfahren nicht so wirksam, wie sie sein könnten, oder sie sind sehr förmlich und beschränken insbesondere die Nutzung außergerichtlicher Verfahren. Auch bei den nationalen Vorschriften, die Unternehmern eine zweite Chance bieten, vor allem indem ihnen die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit aufgelaufenen Schulden erlassen werden, bestehen zwischen den Mitgliedstaaten Unterschiede in der Länge der Entschuldungsfrist und den Bedingungen für die Gewährung einer Entschuldung. ***Darüber hinaus reicht die Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden und von Verwaltern, die von den Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellt werden, je nach Mitgliedstaat von einer minimalen bis hin zu einer vollständigen Beteiligung.***

Or. ro

Änderungsantrag 94 **Răzvan Popa**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 5**

Vorschlag der Kommission

(5) ***Die übermäßig lange Dauer der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten ist maßgeblich dafür verantwortlich, dass in diesen Ländern niedrige Beitreibungsraten erzielt und Anleger von der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit abgeschreckt werden.***

Geänderter Text

(5) ***Maßgeblich dafür verantwortlich, dass in Ländern, in denen die Gefahr besteht, dass die Verfahren zu lange dauern, niedrige Beitreibungsraten erzielt und Anleger von der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit abgeschreckt werden, ist die übermäßig lange Dauer der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten.***

Or. en

Begründung

Umformulierung für besseren Anschluss an Erwägungsgrund 6.

Änderungsantrag 95

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) All diese Unterschiede schlagen sich in Mehrkosten für Anleger nieder, wenn sie das Risiko bewerten, dass Schuldner in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sowie in den Kosten für die Restrukturierung von Unternehmen mit Niederlassungen, Gläubigern oder Vermögenswerten in anderen Mitgliedstaaten, was im Falle der Restrukturierung internationaler Unternehmensgruppen besonders deutlich wird. Viele Anleger nennen Unsicherheit in Bezug auf Insolvenzvorschriften oder das Risiko langwieriger oder komplexer Insolvenzverfahren in einem anderen Land als Hauptgrund dafür, dass sie außerhalb ihres eigenen Landes nicht investieren oder sich nicht auf eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Partner einlassen.

Geänderter Text

(6) All diese Unterschiede schlagen sich in Mehrkosten für Anleger nieder, wenn sie das Risiko bewerten, dass Schuldner in einem oder mehreren Mitgliedstaaten in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sowie in den Kosten für die Restrukturierung von Unternehmen mit Niederlassungen, Gläubigern oder Vermögenswerten in anderen Mitgliedstaaten, was im Falle der Restrukturierung internationaler Unternehmensgruppen besonders deutlich wird. Viele Anleger nennen Unsicherheit in Bezug auf Insolvenzvorschriften oder das Risiko langwieriger oder komplexer Insolvenzverfahren in einem anderen Land als Hauptgrund dafür, dass sie außerhalb ihres eigenen Landes nicht investieren oder sich nicht auf eine Geschäftsbeziehung mit einem ausländischen Partner einlassen.
Diese Unsicherheit hemmt die Bereitschaft, grenzüberschreitend zu investieren – mit negativen Folgen für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts.

Or. pt

Änderungsantrag 96

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Unterschiede führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu Krediten und zu ungleichen Beitreibungsraten in den Mitgliedstaaten. Eine stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ist daher für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt im Allgemeinen und für eine funktionierende Kapitalmarktunion im Besonderen unerlässlich.

Geänderter Text

(7) Diese Unterschiede führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu Krediten und zu ungleichen Beitreibungsraten in den Mitgliedstaaten. Eine stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ist daher für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt im Allgemeinen und für eine funktionierende Kapitalmarktunion im Besonderen unerlässlich. ***Gleichzeitig könnte mit einer stärkeren Harmonisierung gemeinsamen europäischen Rechtsvorschriften im Bereich Handel zusätzlich Vorschub geleistet werden.***

Or. pt

Änderungsantrag 97
Răzvan Popa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Unterschiede führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu Krediten und zu ungleichen Beitreibungsraten in den Mitgliedstaaten. Eine ***stärkere Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ist daher für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt im Allgemeinen und für eine funktionierende Kapitalmarktunion im Besonderen unerlässlich.***

Geänderter Text

(7) Diese Unterschiede führen zu ungleichen Bedingungen beim Zugang zu Krediten und zu ungleichen Beitreibungsraten in den Mitgliedstaaten. ***Für eine funktionierende Kapitalmarktunion und einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt ist es unerlässlich, die Harmonisierung im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance voranzutreiben.***

Or. en

Änderungsantrag 98
Daniel Buda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Steigerung der Effizienz der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und insbesondere die Digitalisierung aller Insolvenzverfahren werden helfen, die Dauer der Verfahren zu verringern und sie effizienter zu gestalten, was sich in niedrigeren Restrukturierungskosten und höheren Beitreibungsraten für die Gläubiger niederschlagen wird. Diese Richtlinie trägt insbesondere dazu bei, mehr Investitionen und Beschäftigungsmöglichkeiten im Binnenmarkt zu schaffen, die Zahl unnötiger Liquidationen von rentablen Unternehmen zu verringern, den unnötigen Verlust von Arbeitsplätzen zu verhindern, der Anhäufung notleidender Kredite vorzubeugen, grenzüberschreitende Restrukturierungsmaßnahmen zu erleichtern und für redliche Unternehmen, denen die Chance auf einen Neuanfang gegeben werden soll, Kosten zu senken und mehr Möglichkeiten zu schaffen.

Or. ro

**Änderungsantrag 99
Heidi Hautala**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Es ist eine allgemein anerkannte Tatsache, dass jede Restrukturierung, insbesondere eine größere Restrukturierung, die erhebliche Auswirkungen hat, den Beteiligten erklärt

und begründet werden sollte, wobei die Wahl der in Betracht gezogenen Maßnahmen im Verhältnis zu den Zielen und zu Alternativen erläutert und die uneingeschränkte und angemessene Einbindung der Arbeitnehmervertreter auf allen Ebenen beachtet werden sollte; dies sollte rechtzeitig vorbereitet werden, damit sich die Akteure auf die Anhörungen vorbereiten können, bevor das Unternehmen eine Entscheidung fällt^{1a}.

*^{1a} Angenommene Texte,
P7_TA(2013)0005. Unterrichtung und
Anhörung von Arbeitnehmern,
Antizipation und Management von
Umstrukturierungen.*

Or. en

Änderungsantrag 100 Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) *Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen*

Geänderter Text

(13) *Da kleine Unternehmen nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen, sollten diese Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie die Größe des Unternehmens berücksichtigen und Ausnahmeregelungen für kleine Unternehmen tolerieren.*

bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Or. fr

Änderungsantrag 101
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie **nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen.** Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die **Mittel haben**, um **professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss.** Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene **entwickelt** und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Geänderter Text

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen, **die 99 % aller Unternehmen in der EU ausmachen**, dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie **unverhältnismäßig oft in die Liquidation geführt werden, statt restrukturiert zu werden**, und – **verglichen mit den internen Verfahren – bei grenzüberschreitenden Verfahren doppelt so hohe Kosten zu tragen haben wie größere Unternehmen.** Kleine und mittlere Unternehmen verfügen – insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden – häufig nicht **über die erforderlichen Mittel**, um **die hohen Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen.** Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene **erstellt** und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die

Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können. ***Angesichts der begrenzten Mittel, die ihnen für die Einstellung von Fachleuten zu Verfügung stehen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die Schuldner warnen, wenn schnelles Handeln erforderlich ist.***

Or. pt

Änderungsantrag 102

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Geänderter Text

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt ***werden, die vor allem den Erfordernissen und Merkmalen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen*** und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster ***problemlos*** verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens

anpassen können.

Or. ro

Änderungsantrag 103 **Heidi Hautala**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Geänderter Text

(13) Vor allem kleine und mittlere Unternehmen dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. Da kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, **und Arbeitnehmervertreter** häufig nicht die Mittel haben, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Or. en

Änderungsantrag 104 **Gilles Lebreton**

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) ***Vor allem*** kleine ***und mittlere*** Unternehmen ***dürften von einem kohärenteren Ansatz auf Unionsebene profitieren, da sie*** nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen. ***Da*** kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, häufig nicht die Mittel ***haben***, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen, sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Geänderter Text

(13) ***Da*** kleine Unternehmen nicht über die notwendigen Ressourcen verfügen, um hohe Restrukturierungskosten zu tragen und um die in einigen Mitgliedstaaten effizienteren Restrukturierungsverfahren zu nutzen, ***sollten diese Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie die Größe des Unternehmens berücksichtigen.*** Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere wenn sie sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ***haben*** häufig nicht die Mittel, um professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. ***Deshalb*** sollten Frühwarnsysteme eingerichtet werden, die den Schuldner alarmieren, wenn dringend gehandelt werden muss. Um solchen Unternehmen bei einer kostengünstigen Restrukturierung zu helfen, sollten auch Muster für Restrukturierungspläne auf nationaler Ebene entwickelt und online verfügbar gemacht werden. Die Schuldner sollten diese Muster verwenden und an ihre eigenen Erfordernisse und die Besonderheiten ihres Unternehmens anpassen können.

Or. fr

Änderungsantrag 105 Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Hauptgläubiger sollten konstruktiv mit kleinen, mittleren und Kleinstunternehmen, die gerade gegründet werden oder die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, zusammenarbeiten. Beispielsweise sollten

sie ihnen schneller zinslose oder sehr günstige Kredite gewähren.

Or. fr

Änderungsantrag 106

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Gläubiger und Arbeitnehmer sollten einen alternativen Restrukturierungsplan vorschlagen dürfen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, unter welchen Bedingungen ein solcher Plan vorgeschlagen werden darf.

Or. en

Änderungsantrag 107

Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Mitgliedstaaten, die über ein solides Verfahren für die Behandlung überschuldeter Haushalte verfügen, sollten festlegen, dass in Schwierigkeiten geratene Unternehmen ähnlichen Regeln unterliegen.

Or. fr

Änderungsantrag 108

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. ***Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, die Mitgliedstaaten sollten jedoch aus den genannten Gründen die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.***

Geänderter Text

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. ***Deshalb sollten die Mitgliedstaaten festlegen, welche Entschuldungsbestimmungen für Verbraucher gelten.***

Or. en

Änderungsantrag 109

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn

Geänderter Text

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn

der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, **die** Mitgliedstaaten **sollten** jedoch aus den genannten Gründen **die Möglichkeit haben**, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.

der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, **den** Mitgliedstaaten **wird** jedoch aus den genannten Gründen **empfohlen, so schnell wie möglich damit zu beginnen**, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.

Or. bg

Änderungsantrag 110

Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. **Diese Richtlinie enthält zwar keine verbindlichen Vorschriften über die Überschuldung von Verbrauchern, die Mitgliedstaaten sollten jedoch aus den genannten Gründen die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden.**

Geänderter Text

(15) Die Überschuldung von Verbrauchern ist wirtschaftlich und sozial äußerst bedenklich und steht mit dem Abbau des Schuldenüberhangs in engem Zusammenhang. Zudem ist es häufig nicht möglich, klar zwischen den Konsumenten- und den Geschäftsschulden eines Unternehmers zu unterscheiden. Eine Regelung über eine zweite Chance für Unternehmer wäre nicht wirksam, wenn der Unternehmer getrennte Verfahren mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Entschuldungsfristen durchlaufen müsste, um sich von seinen geschäftlichen und seinen privaten Schulden zu befreien. **Deshalb sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Entschuldungsbestimmungen auf Verbraucher anzuwenden und für die geschäftlichen und die privaten Schulden ein und derselben Person jeweils eigene Verfahren festzulegen.**

Änderungsantrag 111

Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Um mehr Klarheit zu erlangen, sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission in einer Studie Schlüsselindikatoren für die private Überschuldung ermitteln. Anhand der Ergebnisse dieser Studie sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission Maßnahmen zur Einführung von Frühwarnsystemen für die Überschuldung natürlicher Personen beschließen.

Änderungsantrag 112

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. ***Ein Zugang zu öffentlichen, unentgeltlichen und nutzerfreundlichen Informationen über die rechtlichen Verfahren im Bereich Umstrukturierung und Insolvenz ist ein erster Schritt, um Schuldner und***

beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Unternehmer zu sensibilisieren und Insolvenzen zu vermeiden. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln, ***und die betroffenen Arbeitnehmer stärken, damit sie im Restrukturierungsprozess eine aktive Rolle einnehmen können.*** Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 113 **Heidi Hautala**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Je früher der Schuldner ***seine*** finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen ***kann***, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven

Geänderter Text

(16) Je früher der Schuldner ***und die betroffenen Arbeitnehmer die*** finanziellen Schwierigkeiten ***der Unternehmen*** erkennen und geeignete Maßnahmen treffen ***können***, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess.

Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln, **und die betroffenen Arbeitnehmer stärken, damit sie im Restrukturierungsprozess eine aktive Rolle einnehmen können**. Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 114 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die

Geänderter Text

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die

für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. **Zu den** möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. **Die** möglichen Frühwarnmechanismen **sollten mit klaren und transparenten Präzisierungen über deren Art und Inhalt einhergehen und zu ihnen** sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Or. ro

Änderungsantrag 115

Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. **Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und**

Geänderter Text

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. **Deshalb sollte ein System von Frühwarnmechanismen mit Indikatoren wie wiederholten**

Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Verzögerungen bei gewöhnlichen Zahlungen eingeführt werden, das beispielsweise von den Steuerbehörden oder Sozialversicherungsträgern, Banken oder Energieversorgern genau beobachtet und überwacht wird.

Or. en

Änderungsantrag 116 **Stefano Maullu**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 16**

Vorschlag der Kommission

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder

Geänderter Text

(16) Je früher der Schuldner seine finanziellen Schwierigkeiten erkennen und geeignete Maßnahmen treffen kann, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass eine drohende Insolvenz abgewendet wird, beziehungsweise – im Falle eines Unternehmens mit dauerhaft verminderter Rentabilität – desto geordneter und effizienter der Abwicklungsprozess. Deshalb sollten klare Informationen über die zur Verfügung stehenden präventiven Restrukturierungsverfahren sowie Frühwarnsysteme vorgesehen werden, die für Schuldner einen Anreiz bieten, bei beginnenden finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig zu handeln. Zu den möglichen Frühwarnmechanismen sollten Buchführungs- und Überwachungspflichten des Schuldners oder der Geschäftsleitung des Schuldners sowie Berichtspflichten im Rahmen von Kreditverträgen gehören. Darüber hinaus könnten für Dritte, die über relevante Informationen verfügen, zum Beispiel Wirtschaftsprüfer, Steuerbehörden oder

Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Sozialversicherungsträger, nach nationalem Recht Anreize oder Pflichten geschaffen werden, **den Schuldner** auf negative Entwicklungen aufmerksam zu machen.

Or. it

Änderungsantrag 117

Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Mitgliedstaaten sollten die Einrichtung von Finanzberatungsstellen unterstützen, die als nicht gewinnorientierte und dem Grundsatz der Finanzproduktneutralität verpflichtete Einrichtungen in Zusammenarbeit mit Banken und anderen betroffenen Akteuren Schuldnern oder verschuldeten Unternehmern Beratung in Finanzangelegenheiten anbieten und ihnen in einer frühen Phase helfen, ihre finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden.

Or. en

Änderungsantrag 118

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Schuldnern sollte ein Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, ihre finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig anzugehen, wenn es sich als wahrscheinlich erweist, dass ihre Insolvenz

(17) Schuldnern **und redlichen Unternehmern** sollte ein Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen, der es ihnen ermöglicht, ihre finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig **effizient** anzugehen, wenn es sich als

abgewendet und die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit gesichert werden kann. **Ein** Restrukturierungsrahmen sollte zur Verfügung stehen, bevor ein Schuldner nach nationalem Recht insolvent wird, das heißt, bevor der Schuldner die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und in der Regel den vollständigen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat. Eine Rentabilitätsprüfung sollte daher nicht zur Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen und für die Gewährung einer Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen gemacht werden. Vielmehr sollte die Rentabilität des Unternehmens in den meisten Fällen von den betroffenen Gläubigern geprüft werden, die mehrheitlich einigen Anpassungen ihrer Ansprüche zustimmen. Um jedoch einen Missbrauch der Verfahren zu verhindern, sollten die finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners einer drohenden Insolvenz entsprechen, und der Restrukturierungsplan sollte die Insolvenz des Schuldners abwenden und die Rentabilität des Unternehmens sichern können.

wahrscheinlich erweist, dass ihre Insolvenz abgewendet und die Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeit gesichert werden kann. **Dieser** Restrukturierungsrahmen sollte **einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Schuldner und der Gläubiger gewährleisten** und zur Verfügung stehen, bevor ein Schuldner nach nationalem Recht insolvent wird, das heißt, bevor der Schuldner die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und in der Regel den vollständigen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat. Eine Rentabilitätsprüfung sollte daher nicht zur Vorbedingung für die Aufnahme von Verhandlungen und für die Gewährung einer Aussetzung von Durchsetzungsmaßnahmen gemacht werden. Vielmehr sollte die Rentabilität des Unternehmens in den meisten Fällen von den betroffenen Gläubigern geprüft werden, die mehrheitlich einigen Anpassungen ihrer Ansprüche zustimmen. Um jedoch einen Missbrauch der Verfahren zu verhindern, sollten die finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners einer drohenden Insolvenz entsprechen, und der Restrukturierungsplan sollte die Insolvenz des Schuldners abwenden und die Rentabilität des Unternehmens sichern können.

Or. ro

Änderungsantrag 119
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) **Zur Förderung der Effizienz und zur Verringerung von Verzögerungen und**

Geänderter Text

(18) **Ein gewisses Maß an Aufsicht durch eine Justiz- oder**

Kosten sollten die nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen flexible Verfahren umfassen, in denen die Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Interessen der Gläubiger und anderer wahrscheinlich betroffener Beteiligter zu wahren. Um unnötige Kosten zu vermeiden und dem vorbeugenden Charakter des Verfahrens Rechnung zu tragen, sollten die Schuldner grundsätzlich die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten. Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters, bei dem es sich um einen Mediator zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan oder um einen Insolvenzverwalter zur Überwachung der Maßnahmen des Schuldners handeln kann, sollte nicht in jedem Fall zwingend sein, sondern im Einzelfall je nach den Umständen des Falles und den besonderen Erfordernissen des Schuldners erfolgen. Ferner sollte für die Einleitung des Restrukturierungsprozesses nicht unbedingt ein Gerichtsbeschluss erforderlich sein; sie kann formlos erfolgen, solange keine Rechte Dritter berührt sind. Dennoch sollte ein gewisses Maß an Aufsicht gewährleistet sein, wenn dies notwendig ist, um die berechtigten Interessen eines oder mehrerer Gläubiger oder eines anderen Beteiligten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt oder wenn es notwendig erscheint, einen Restrukturierungsplan gegen ablehnende Gläubigerklassen durchzusetzen.

Verwaltungsbehörde sollte gewährleistet sein, wenn dies notwendig ist, um die berechtigten Interessen eines oder mehrerer Gläubiger oder eines anderen Beteiligten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt oder wenn es notwendig erscheint, einen Restrukturierungsplan gegen ablehnende Gläubigerklassen durchzusetzen.

Or. en

Änderungsantrag 120
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Zur Förderung der Effizienz und zur Verringerung von Verzögerungen und Kosten sollten die nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen flexible Verfahren umfassen, in denen die Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Interessen der Gläubiger und anderer wahrscheinlich betroffener Beteiligter zu wahren. Um unnötige Kosten zu vermeiden und dem vorbeugenden Charakter des Verfahrens Rechnung zu tragen, sollten die Schuldner grundsätzlich die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten. Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters, **bei dem es sich um einen Mediator** zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan oder **um einen Insolvenzverwalter zur Überwachung der Maßnahmen des Schuldners handeln kann, sollte nicht in jedem Fall zwingend sein, sondern im Einzelfall je nach den Umständen des Falles und den besonderen Erfordernissen des Schuldners erfolgen**. Ferner sollte für die Einleitung des Restrukturierungsprozesses nicht unbedingt ein Gerichtsbeschluss erforderlich sein; sie kann formlos erfolgen, solange keine Rechte Dritter berührt sind. Dennoch sollte ein gewisses Maß an Aufsicht gewährleistet sein, wenn dies notwendig ist, um die berechtigten Interessen eines oder mehrerer Gläubiger oder eines anderen Beteiligten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine allgemeine Aussetzung einzelner

Geänderter Text

(18) Zur Förderung der Effizienz und zur Verringerung von Verzögerungen und Kosten sollten die nationalen präventiven Restrukturierungsrahmen flexible Verfahren umfassen, in denen die Beteiligung von Justiz- oder Verwaltungsbehörden auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Interessen der Gläubiger und anderer wahrscheinlich betroffener Beteiligter zu wahren. Um unnötige Kosten zu vermeiden und dem vorbeugenden Charakter des Verfahrens Rechnung zu tragen, sollten die Schuldner grundsätzlich die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb ihres Unternehmens behalten. Die **Mitgliedstaaten können Fälle vorsehen, in denen die** Bestellung eines Restrukturierungsverwalters, **eines Mediators** zur Unterstützung der Verhandlungen über einen Restrukturierungsplan oder **eines Insolvenzverwalters** zur Überwachung der Maßnahmen des Schuldners nicht zwingend **ist**. Ferner sollte für die Einleitung des Restrukturierungsprozesses nicht unbedingt ein Gerichtsbeschluss erforderlich sein; sie kann formlos erfolgen, solange keine Rechte Dritter berührt sind. Dennoch sollte ein gewisses Maß an Aufsicht gewährleistet sein, wenn dies notwendig ist, um die berechtigten Interessen eines oder mehrerer Gläubiger oder eines anderen Beteiligten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen gewährt oder wenn es notwendig erscheint, einen Restrukturierungsplan gegen ablehnende

Durchsetzungsmaßnahmen gewährt oder wenn es notwendig erscheint, einen Restrukturierungsplan gegen ablehnende Gläubigerklassen durchzusetzen.

Gläubigerklassen durchzusetzen.

Or. bg

Änderungsantrag 121 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) ***Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können***, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. ***Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden***. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder

Geänderter Text

(19) ***Mit dem Erlass eines Gerichtsbeschlusses zur Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens sollte eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen wirksam werden***, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr

Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

Or. bg

Änderungsantrag 122

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger

Geänderter Text

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger

sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass **die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist**. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass **mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Restrukturierungsplan angenommen wird und dieser erfolgreich sein wird**. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 123 **Stefano Maullu**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner

Geänderter Text

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner

Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf **zwölf** Monate begrenzt werden.

Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens vier Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf **18** Monate begrenzt werden.

Or. it

Änderungsantrag 124
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens **vier** Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit

Geänderter Text

(19) Ein Schuldner sollte bei der Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen beantragen können, durch die auch die Verpflichtung zur Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgesetzt werden sollte, wenn diese Maßnahmen die Verhandlungen beeinträchtigen und die Aussichten auf eine Restrukturierung des Unternehmens des Schuldners mindern könnten. Die Aussetzung der Durchsetzung könnte allgemein gelten und alle Gläubiger betreffen oder gezielt gegenüber einzelnen Gläubigern gewährt werden. Um einen fairen Ausgleich zwischen den Rechten des Schuldners und der Gläubiger sicherzustellen, sollte die Aussetzung für höchstens **zwei** Monate gewährt werden. Für komplexe Restrukturierungen wird jedoch möglicherweise mehr Zeit benötigt. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Frist in diesen Fällen verlängern kann, sofern nachgewiesen ist, dass die Verhandlungen über den Restrukturierungsplan vorankommen und dass die Gläubiger nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden. Falls weitere Verlängerungen gewährt werden, sollte die Justiz- oder Verwaltungsbehörde davon überzeugt sein, dass die Annahme eines Restrukturierungsplans sehr wahrscheinlich ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Anträge auf Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Aussetzung innerhalb einer angemessenen Frist gestellt werden, damit

die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

die Justiz oder Verwaltungsbehörden rechtzeitig entscheiden können. Wenn die Justiz- oder Verwaltungsbehörde keine Entscheidung über die Verlängerung trifft, bevor die Aussetzung der Durchsetzung endet, sollte die Aussetzung an dem Tag außer Kraft treten, an dem die Aussetzungsfrist abläuft. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte die Gesamtdauer der Aussetzung auf zwölf Monate begrenzt werden.

Or. ro

Änderungsantrag 125 Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Um sicherzustellen, dass den Gläubigern kein Nachteil entsteht, sollte **die Aussetzung nicht gewährt beziehungsweise – falls sie gewährt wurde – nicht verlängert** oder aufgehoben **werden**, wenn **die Gläubiger durch die Aussetzung der Durchsetzung** in unangemessener Weise beeinträchtigt **werden**. Bei der Prüfung, ob eine unangemessene Beeinträchtigung **der Gläubiger** vorliegt, können die Justiz- oder Verwaltungsbehörden berücksichtigen, ob im Falle einer Aussetzung der Gesamtwert des Vermögens erhalten bliebe und ob der Schuldner bösgläubig oder in Schädigungsabsicht handelt oder ganz allgemein den berechtigten Erwartungen der Gesamtheit der Gläubiger entgegenhandelt. Einzelne Gläubiger oder eine Gläubigerklasse würden durch die Aussetzung beispielsweise dann in unangemessener Weise beeinträchtigt, wenn ihre Ansprüche infolge der Aussetzung erheblich schlechtergestellt würden, als wenn die Aussetzung nicht

Geänderter Text

(20) Um sicherzustellen, dass den Gläubigern kein Nachteil entsteht, sollte **jeder Gläubiger beantragen dürfen, dass die Aussetzung zurückgenommen** oder aufgehoben **wird**, wenn **diese ihn** in unangemessener Weise beeinträchtigt. Bei der Prüfung, ob eine unangemessene Beeinträchtigung **des Gläubigers** vorliegt, können die Justiz- oder Verwaltungsbehörden berücksichtigen, ob im Falle einer Aussetzung der Gesamtwert des Vermögens erhalten bliebe und ob der Schuldner bösgläubig oder in Schädigungsabsicht handelt oder ganz allgemein den berechtigten Erwartungen der Gesamtheit der Gläubiger entgegenhandelt. Einzelne Gläubiger oder eine Gläubigerklasse würden durch die Aussetzung beispielsweise dann in unangemessener Weise beeinträchtigt, wenn ihre Ansprüche infolge der Aussetzung erheblich schlechtergestellt würden, als wenn die Aussetzung nicht gewährt worden wäre, oder wenn der Gläubiger stärker benachteiligt würde als

gewährt worden wäre, oder wenn der Gläubiger stärker benachteiligt würde als andere Gläubiger in ähnlicher Lage.

andere Gläubiger in ähnlicher Lage.

Or. bg

Änderungsantrag 126

Joëlle Bergeron

im Namen der EFDD-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Wenn Arbeitsinstrumente, etwa Betriebsmittel, Fahrzeuge oder Produktionsanlagen, über ein Leasingmodell finanziert werden und bereits mindestens die Hälfte der Raten an das entsprechende Finanzinstitut gezahlt wurden, sollte dieses bei einer gerichtlich angeordneten Sanierung oder Liquidation vor Ablauf einer angemessenen Frist von mindestens einem Jahr keinen Zugriff auf die betreffenden Arbeitsinstrumente erhalten, damit der Schuldner die Möglichkeit hat, seine Zahlungen wieder aufzunehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 127

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Um zu gewährleisten, dass im Wesentlichen ähnliche Rechte fair behandelt werden und dass Restrukturierungspläne angenommen werden können, ohne die Rechte

(25) Um zu gewährleisten, dass im Wesentlichen ähnliche Rechte fair behandelt werden und dass Restrukturierungspläne angenommen werden können, ohne die Rechte

betroffener Parteien in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, sollten die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung nach nationalem Recht entsprechen. Zumindest gesicherte und ungesicherte Gläubiger sollten stets in unterschiedlichen Klassen behandelt werden. Das nationale Recht kann vorsehen, gesicherte Ansprüche auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheiten in gesicherte und ungesicherte Ansprüche zu unterteilen. Im nationalen Recht können auch besondere Vorschriften **festgelegt werden**, mit denen eine Klassenbildung unterstützt wird, wenn nicht diversifizierte oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftige Gläubiger wie Arbeitnehmer oder kleine Lieferanten von der Klassenbildung profitieren würden. Das nationale Recht sollte auf jeden Fall gewährleisten, dass Fragen, die für die Klassenbildung von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Ansprüche verbundener Parteien, in geeigneter Weise behandelt werden, und Vorschriften enthalten, die sich mit Eventualansprüchen und streitigen Ansprüchen befassen. Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde sollte die Klassenbildung prüfen, wenn ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird; die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass die Behörde die Klassenbildung auch zu einem früheren Zeitpunkt prüfen kann, falls derjenige, der den Plan vorschlägt, vorab um eine Validierung oder um Orientierungshilfen ersucht.

betroffener Parteien in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, sollten die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung nach nationalem Recht entsprechen. Zumindest gesicherte und ungesicherte Gläubiger sollten stets in unterschiedlichen Klassen behandelt werden. Das nationale Recht kann vorsehen, gesicherte Ansprüche auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheiten in gesicherte und ungesicherte Ansprüche zu unterteilen. Im nationalen Recht **sollte außerdem geregelt sein, dass die Arbeitnehmer eine gesonderte Klasse darstellen und dass dieser Klasse Vorzugsrechte zustehen. Die Mitgliedstaaten** können auch besondere Vorschriften **festlegen**, mit denen eine Klassenbildung unterstützt wird, wenn nicht diversifizierte oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftige Gläubiger wie Arbeitnehmer oder kleine Lieferanten von der Klassenbildung profitieren würden. Das nationale Recht sollte auf jeden Fall gewährleisten, dass Fragen, die für die Klassenbildung von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Ansprüche verbundener Parteien, in geeigneter Weise behandelt werden, und Vorschriften enthalten, die sich mit Eventualansprüchen und streitigen Ansprüchen befassen. Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde sollte die Klassenbildung prüfen, wenn ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird; die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass die Behörde die Klassenbildung auch zu einem früheren Zeitpunkt prüfen kann, falls derjenige, der den Plan vorschlägt, vorab um eine Validierung oder um Orientierungshilfen ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um zu gewährleisten, dass im Wesentlichen ähnliche Rechte fair behandelt werden und dass Restrukturierungspläne angenommen werden können, ohne die Rechte betroffener Parteien in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, sollten die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung nach nationalem Recht entsprechen. **Zumindest** gesicherte und ungesicherte Gläubiger sollten stets in unterschiedlichen Klassen behandelt werden. Das nationale Recht kann vorsehen, gesicherte Ansprüche auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheiten in gesicherte und ungesicherte Ansprüche zu unterteilen. Im nationalen Recht können auch besondere Vorschriften festgelegt werden, mit denen eine Klassenbildung unterstützt wird, wenn nicht diversifizierte oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftige Gläubiger wie Arbeitnehmer oder kleine Lieferanten von der Klassenbildung profitieren würden. Das nationale Recht sollte auf jeden Fall gewährleisten, dass Fragen, die für die Klassenbildung von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Ansprüche verbundener Parteien, in geeigneter Weise behandelt werden, und Vorschriften enthalten, die sich mit Eventualanträgen und streitigen Ansprüchen befassen. Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde sollte die Klassenbildung prüfen, wenn ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird; die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass die Behörde die Klassenbildung auch zu einem früheren Zeitpunkt prüfen kann, falls derjenige, der den Plan vorschlägt, vorab um eine

Geänderter Text

(25) Um zu gewährleisten, dass im Wesentlichen ähnliche Rechte fair behandelt werden und dass Restrukturierungspläne angenommen werden können, ohne die Rechte betroffener Parteien in unangemessener Weise zu beeinträchtigen, sollten die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung nach nationalem Recht entsprechen. Gesicherte und ungesicherte Gläubiger, **die von einem Restrukturierungsplan betroffen sind**, sollten stets in unterschiedlichen Klassen behandelt werden. Das nationale Recht kann vorsehen, gesicherte Ansprüche auf der Grundlage einer Bewertung der Sicherheiten in gesicherte und ungesicherte Ansprüche zu unterteilen. Im nationalen Recht können auch besondere Vorschriften festgelegt werden, mit denen eine Klassenbildung unterstützt wird, wenn nicht diversifizierte oder aus anderen Gründen besonders schutzbedürftige Gläubiger wie Arbeitnehmer oder kleine Lieferanten von der Klassenbildung profitieren würden. Das nationale Recht sollte auf jeden Fall gewährleisten, dass Fragen, die für die Klassenbildung von besonderer Bedeutung sind, zum Beispiel Ansprüche verbundener Parteien, in geeigneter Weise behandelt werden, und Vorschriften enthalten, die sich mit Eventualanträgen und streitigen Ansprüchen befassen. Die Justiz- oder Verwaltungsbehörde sollte die Klassenbildung prüfen, wenn ein Restrukturierungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird; die Mitgliedstaaten könnten jedoch vorsehen, dass die Behörde die Klassenbildung auch zu einem früheren Zeitpunkt prüfen kann, falls derjenige, der

Validierung oder um Orientierungshilfen
ersucht.

den Plan vorschlägt, vorab um eine
Validierung oder um Orientierungshilfen
ersucht.

Or. en

Änderungsantrag 129
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die erforderlichen Mehrheiten sollten im nationalen Recht festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass nicht eine Minderheit betroffener Parteien in jeder Klasse die Annahme eines Restrukturierungsplans, der ihre Rechte und Interessen nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt, vereiteln kann. Ohne das Mehrheitsprinzip, das ablehnende *gesicherte* Gläubiger bindet, wäre eine frühzeitige Restrukturierung in vielen Fällen nicht möglich, zum Beispiel wenn eine finanzielle Restrukturierung notwendig, das Unternehmen im Übrigen aber rentabel ist. Um sicherzustellen, dass die Parteien in dem Maße Einfluss auf die Annahme von Restrukturierungsplänen haben, in dem sie an dem Unternehmen beteiligt sind, sollte die erforderliche Mehrheit auf dem Betrag der Ansprüche der Gläubiger beziehungsweise der Beteiligungen der Anteilseigner in jeder Klasse beruhen.

Geänderter Text

(26) Die erforderlichen Mehrheiten sollten im nationalen Recht festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass nicht eine Minderheit betroffener Parteien in jeder Klasse die Annahme eines Restrukturierungsplans, der ihre Rechte und Interessen nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt, vereiteln kann. Ohne das Mehrheitsprinzip, das ablehnende Gläubiger bindet, wäre eine frühzeitige Restrukturierung in vielen Fällen nicht möglich, zum Beispiel wenn eine finanzielle Restrukturierung notwendig, das Unternehmen im Übrigen aber rentabel ist. Um sicherzustellen, dass die Parteien in dem Maße Einfluss auf die Annahme von Restrukturierungsplänen haben, in dem sie an dem Unternehmen beteiligt sind, sollte die erforderliche Mehrheit auf dem Betrag der Ansprüche der Gläubiger beziehungsweise der Beteiligungen der Anteilseigner in jeder Klasse beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 130
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

(28) Zwar sollte ein Restrukturierungsplan stets als angenommen gelten, wenn er von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, jedoch kann ein Restrukturierungsplan, der nicht von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, immer noch von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden, sofern er von **mindestens einer betroffenen Gläubigerklasse** unterstützt wird und die ablehnenden Klassen nach dem vorgeschlagenen Plan nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden (klassenübergreifender Cram-down). Insbesondere sollte der Plan mit der Regel des absoluten Vorrangs im Einklang stehen, die gewährleistet, dass eine ablehnende Gläubigerklasse in vollem Umfang bezahlt wird, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann. Die Regel des absoluten Vorrangs dient als Grundlage für den Wert, der im Rahmen der Restrukturierung unter den Gläubigern zu verteilen ist. Aus der Regel des absoluten Vorrangs folgt, dass keine Gläubigerklasse nach dem Restrukturierungsplan wirtschaftliche Werte oder Vorteile erhalten oder behalten kann, die den vollen Betrag der Ansprüche oder Beteiligungen dieser Klasse übersteigen. Mithilfe der Regel des absoluten Vorrangs können unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur des sich in der Restrukturierung befindenden Unternehmens die Wertanteile bestimmt werden, die die Parteien nach dem Restrukturierungsplan auf der Grundlage des Wertes als laufendes Unternehmen erhalten müssen.

(28) Zwar sollte ein Restrukturierungsplan stets als angenommen gelten, wenn er von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, jedoch kann ein Restrukturierungsplan, der nicht von der erforderlichen Mehrheit in jeder betroffenen Klasse unterstützt wird, immer noch von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden, sofern er von **der Mehrheit der Gläubigerklassen** unterstützt wird und die ablehnenden Klassen nach dem vorgeschlagenen Plan nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt werden (klassenübergreifender Cram-down). Insbesondere sollte der Plan mit der Regel des absoluten Vorrangs im Einklang stehen, die gewährleistet, dass eine ablehnende Gläubigerklasse in vollem Umfang bezahlt wird, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann. Die Regel des absoluten Vorrangs dient als Grundlage für den Wert, der im Rahmen der Restrukturierung unter den Gläubigern zu verteilen ist. Aus der Regel des absoluten Vorrangs folgt, dass keine Gläubigerklasse nach dem Restrukturierungsplan wirtschaftliche Werte oder Vorteile erhalten oder behalten kann, die den vollen Betrag der Ansprüche oder Beteiligungen dieser Klasse übersteigen. Mithilfe der Regel des absoluten Vorrangs können unter Berücksichtigung der Kapitalstruktur des sich in der Restrukturierung befindenden Unternehmens die Wertanteile bestimmt werden, die die Parteien nach dem Restrukturierungsplan auf der Grundlage des Wertes als laufendes Unternehmen erhalten müssen. **Für die Gläubiger wird die Befolgung der Regel des absoluten Vorrangs durch die Beteiligung der Justiz- oder Verwaltungsbehörde**

gewährleistet. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die für die Genehmigung des Restrukturierungsplans erforderliche Mindestzahl betroffener Klassen zu variieren, sofern durch die entsprechende Mindestzahl die Mehrheit der Klassen erfasst wird.

Or. ro

Änderungsantrag 131

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Zwar sollten die berechtigten Interessen der Aktionäre und anderen Anteilseigner geschützt werden, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass Anteilseigner nicht ohne Grund die Annahme von Restrukturierungsplänen verhindern können, die den Schuldner in die Rentabilität **zurückzuführen** würden. So sollte die Annahme eines Restrukturierungsplans nicht von der Zustimmung der Anteilseigner abhängig sein, die „aus dem Geld“ sind, die also im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würden. Die Mitgliedstaaten können dies mit verschiedenen Mitteln erreichen und beispielsweise Anteilseignern nicht das Recht gewähren, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen. Wenn Anteilseigner jedoch das Recht haben, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen, sollte eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Plan trotz der Ablehnung durch eine oder mehrere Klassen von Anteilseignern im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs

Geänderter Text

(29) Zwar sollten die berechtigten Interessen der Aktionäre und anderen Anteilseigner geschützt werden, die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass Anteilseigner nicht ohne Grund die Annahme von Restrukturierungsplänen verhindern können, die den Schuldner in die Rentabilität **zurückzuführen oder dazu führen** würden, **dass seine rentablen Geschäftsbereiche veräußert und von einem anderen Unternehmen weitergeführt werden**. So sollte die Annahme eines Restrukturierungsplans nicht von der Zustimmung der Anteilseigner abhängig sein, die „aus dem Geld“ sind, die also im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würden. Die Mitgliedstaaten können dies mit verschiedenen Mitteln erreichen und beispielsweise Anteilseignern nicht das Recht gewähren, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen. Wenn Anteilseigner jedoch das Recht haben, über einen Restrukturierungsplan abzustimmen, sollte eine Justiz- oder

bestätigen können. Mehrere Klassen von Anteilseignern können erforderlich sein, wenn unterschiedliche Beteiligungen mit unterschiedlichen Rechten vorliegen. Für Anteilseigner kleiner und mittlerer Unternehmen, bei denen es sich nicht um reine Anleger, sondern um die Inhaber der Unternehmen handelt, die auch auf andere Weise, etwa mit Managementenerfahrung, einen Beitrag zum Unternehmen leisten, besteht möglicherweise kein Anreiz, unter diesen Bedingungen eine Restrukturierung vorzunehmen. Der klassenübergreifende Cram-down sollte deshalb für denjenigen, der den Plan vorschlägt, eine Option bleiben.

Verwaltungsbehörde den Plan trotz der Ablehnung durch eine oder mehrere Klassen von Anteilseignern im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs bestätigen können. Mehrere Klassen von Anteilseignern können erforderlich sein, wenn unterschiedliche Beteiligungen mit unterschiedlichen Rechten vorliegen. Für Anteilseigner kleiner und mittlerer Unternehmen, bei denen es sich nicht um reine Anleger, sondern um die Inhaber der Unternehmen handelt, die auch auf andere Weise, etwa mit Managementenerfahrung, einen Beitrag zum Unternehmen leisten, besteht möglicherweise kein Anreiz, unter diesen Bedingungen eine Restrukturierung vorzunehmen. Der klassenübergreifende Cram-down sollte deshalb für denjenigen, der den Plan vorschlägt, eine Option bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 132 **Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 31**

Vorschlag der Kommission

(31) Der Erfolg eines Restrukturierungsplans kann häufig davon abhängen, ob finanzielle Ressourcen vorhanden sind, um erstens den Betrieb des Unternehmens während der Restrukturierungsverhandlungen und zweitens die Umsetzung des Restrukturierungsplans nach dessen Bestätigung zu unterstützen. Neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen sollten daher von Insolvenzanfechtungsklagen ausgenommen werden, die zum Ziel haben, dass solche Finanzierungen in späteren Insolvenzverfahren als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen

Geänderter Text

(31) Der Erfolg eines Restrukturierungsplans kann häufig davon abhängen, ob finanzielle Ressourcen vorhanden sind, um erstens den Betrieb des Unternehmens während der Restrukturierungsverhandlungen und zweitens die Umsetzung des Restrukturierungsplans nach dessen Bestätigung zu unterstützen. Neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen sollten daher von Insolvenzanfechtungsklagen ausgenommen werden, die zum Ziel haben, dass solche Finanzierungen in späteren Insolvenzverfahren als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen

für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden. Nationale Insolvenzvorschriften, die Insolvenzanfechtungsklagen für den Fall vorsehen, dass der Schuldner schließlich insolvent wird, oder nach denen neue Kreditgeber mit zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden können, weil sie Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten Kredit gewähren, gefährden die Verfügbarkeit der für die erfolgreiche Aushandlung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlichen Finanzierung. Anders als bei einer neuen Finanzierung, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Teil eines Restrukturierungsplans bestätigt werden sollte, wissen die Parteien bei einer Zwischenfinanzierung nicht, ob der Plan schließlich bestätigt wird oder nicht. Die Beschränkung des Schutzes von Zwischenfinanzierungen auf die Fälle, in denen der Plan von den Gläubigern angenommen oder von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wird, würde potenzielle Kreditgeber von der Bereitstellung von Zwischenfinanzierungen abhalten. Zur Vermeidung möglichen Missbrauchs sollten nur Finanzierungen geschützt werden, die für die Fortsetzung des Betriebs oder das Überleben des Unternehmens des Schuldners oder für die Erhaltung oder Steigerung des Wertes dieses Unternehmens bis zur Bestätigung des Plans nach vernünftigem Ermessen unverzüglich erforderlich sind. Schutz vor Insolvenzanfechtungsklagen und Schutz vor persönlicher Haftung sind Mindestgarantien, die für Zwischenfinanzierungen und neue Finanzierungen gewährt werden. ***Wenn jedoch neue Kreditgeber ermutigt werden sollen, das erhöhte Risiko einzugehen, das mit einer Investition in einen rentablen Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten verbunden ist, sind jedoch möglicherweise weitere Anreize notwendig, zum Beispiel ein Vorrang solcher Finanzierungen***

für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden. Nationale Insolvenzvorschriften, die Insolvenzanfechtungsklagen für den Fall vorsehen, dass der Schuldner schließlich insolvent wird, oder nach denen neue Kreditgeber mit zivil-, verwaltungs- oder strafrechtlichen Sanktionen belegt werden können, weil sie Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten Kredit gewähren, gefährden die Verfügbarkeit der für die erfolgreiche Aushandlung und Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlichen Finanzierung. Anders als bei einer neuen Finanzierung, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde als Teil eines Restrukturierungsplans bestätigt werden sollte, wissen die Parteien bei einer Zwischenfinanzierung nicht, ob der Plan schließlich bestätigt wird oder nicht. Die Beschränkung des Schutzes von Zwischenfinanzierungen auf die Fälle, in denen der Plan von den Gläubigern angenommen oder von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wird, würde potenzielle Kreditgeber von der Bereitstellung von Zwischenfinanzierungen abhalten. Zur Vermeidung möglichen Missbrauchs sollten nur Finanzierungen geschützt werden, die für die Fortsetzung des Betriebs oder das Überleben des Unternehmens des Schuldners oder für die Erhaltung oder Steigerung des Wertes dieses Unternehmens bis zur Bestätigung des Plans nach vernünftigem Ermessen unverzüglich erforderlich sind. Schutz vor Insolvenzanfechtungsklagen und Schutz vor persönlicher Haftung sind Mindestgarantien, die für Zwischenfinanzierungen und neue Finanzierungen gewährt werden.

*zumindest gegenüber ungesicherten
Ansprüchen in späteren
Insolvenzverfahren.*

Or. en

Änderungsantrag 133

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Betroffene Beteiligte sollten die Möglichkeit haben, einen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans einzulegen. Um die Wirksamkeit des Plans zu gewährleisten, die Unsicherheit zu verringern und nicht zu rechtfertigende Verzögerungen zu vermeiden, sollten Rechtsbehelfe jedoch in Bezug auf die Umsetzung des Restrukturierungsplans keine aufschiebende Wirkung haben. Für den Fall, dass einer Minderheit von Gläubigern aus dem Plan nachweislich ein nicht zu rechtfertigender Nachteil entstanden ist, sollten die Mitgliedstaaten als Alternative zur Aufhebung des Plans die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die betreffenden ablehnenden Gläubiger erwägen, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist.

Geänderter Text

(32) Betroffene Beteiligte sollten die Möglichkeit haben, einen Rechtsbehelf gegen einen Beschluss über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans einzulegen. Um die Wirksamkeit des Plans zu gewährleisten, die Unsicherheit zu verringern und nicht zu rechtfertigende Verzögerungen zu vermeiden, sollten Rechtsbehelfe jedoch in Bezug auf die Umsetzung des Restrukturierungsplans keine aufschiebende Wirkung haben. Für den Fall, dass einer Minderheit von Gläubigern aus dem Plan nachweislich ein nicht zu rechtfertigender Nachteil entstanden ist, sollten die Mitgliedstaaten als Alternative zur Aufhebung des Plans die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für die betreffenden ablehnenden Gläubiger erwägen, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, ***mit Ausnahme der Klasse der Arbeitnehmer*** zu zahlen ist.

Or. en

Änderungsantrag 134

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer **im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich** von der Aussetzung der Durchsetzung **ausnehmen**, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. **Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche**

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten **verpflichtet sein**, nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer von der Aussetzung der Durchsetzung **auszunehmen**, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht **in gleicher Höhe** auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Haftung von Garantieeinrichtungen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber

von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Wenn die Haftung von Garantiefunktionen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber durchsetzen können.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

durchsetzen können.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Begründung

Da sich die Aussetzung auf den Restrukturierungsplan bezieht und nicht auf das Insolvenzverfahren, sollte umfassender garantiert werden, dass nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern von einer Aussetzung der Durchsetzung ausgenommen sind, als in der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehen.

Änderungsantrag 135

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG

Geänderter Text

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen, **und ihre Rechte auf Unterrichtung werden in keiner Weise eingeschränkt**. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten

grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Wenn die Haftung von Garantieeinrichtungen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber durchsetzen können.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen

nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Wenn die Haftung von Garantieeinrichtungen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber durchsetzen können.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen

Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Or. ro

Änderungsantrag 136

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien

Geänderter Text

(34) Arbeitnehmer sollten während der gesamten Dauer der präventiven Restrukturierungsverfahren den vollen arbeitsrechtlichen Schutz genießen. Insbesondere lässt diese Richtlinie die Arbeitnehmerrechte unberührt, die durch die Richtlinie 98/59/EG des Rates⁶⁸, die Richtlinie 2001/23/EG des Rates⁶⁹, die Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁰, die Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷¹ und die Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁷² garantiert werden. Die Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer nach den zur Umsetzung der genannten Richtlinien

erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein *angemessenes* Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Wenn die Haftung von Garantiefunktionen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber *durchsetzen können*.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom

erlassenen nationalen Rechtsvorschriften werden in keiner Weise berührt. Dies gilt auch für die Verpflichtung, im Einklang mit der Richtlinie 2002/14/EG die Arbeitnehmervertreter über den Beschluss, ein präventives Restrukturierungsverfahren in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten und dazu zu hören. Angesichts der Notwendigkeit, ein *hohes* Schutzniveau für Arbeitnehmer zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten nicht erfüllte Ansprüche der Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie 2008/94/EG grundsätzlich von der Aussetzung der Durchsetzung ausnehmen, und zwar unabhängig davon, ob diese Ansprüche vor oder nach Gewährung der Aussetzung entstanden sind. Eine solche Aussetzung sollte nur für die Beträge und für den Zeitraum zulässig sein, für die die Erfüllung dieser Ansprüche nach nationalem Recht auf andere Weise wirksam garantiert ist. Wenn die Mitgliedstaaten die Garantie für die Erfüllung nicht erfüllter Arbeitnehmeransprüche nach der Richtlinie 2008/94/EG auf präventive Restrukturierungsverfahren nach der vorliegenden Richtlinie ausweiten, ist die Ausnahme der Arbeitnehmeransprüche von der Aussetzung der Durchsetzung in dem von der Garantie gedeckten Umfang nicht mehr gerechtfertigt. Wenn die Haftung von Garantiefunktionen nach nationalem Recht in Bezug auf die Laufzeit der Garantie oder den den Arbeitnehmern gezahlten Betrag beschränkt ist, sollten die Arbeitnehmer *das Recht haben*, ihre Ansprüche wegen mangelnder Erfüllung auch während der Aussetzung der Durchsetzung gegen den Arbeitgeber *durchzusetzen*.

⁶⁸ Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen (ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16).

⁶⁹ Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom

12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16).

⁷⁰ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

⁷¹ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283 vom 28.10.2008, S. 36).

⁷² Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 28).

Or. ro

Änderungsantrag 137

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter sollten alle den vorgeschlagenen Sanierungsvorschlag betreffenden Unterlagen und Informationen erhalten, damit sie die verschiedenen Szenarien eingehend

prüfen können. Darüber hinaus sollten die Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter bei der Festlegung des Plans aktiv in sämtliche Beratungs- und Beschlussphasen einbezogen werden; ihnen sollte garantiert werden, im Zusammenhang mit der Restrukturierung eine Fachberatung in Anspruch nehmen zu können.

Or. en

Änderungsantrag 138

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Wenn ein Restrukturierungsplan den Übergang eines Unternehmens- oder Betriebsteils zur Folge hat, sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Lohn, im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG gewahrt werden, **unbeschadet der besonderen Vorschriften für den Fall eines Insolvenzverfahrens nach Artikel 5 der genannten Richtlinie und insbesondere der in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten**. In Ergänzung und unbeschadet der in der Richtlinie 2002/14/EG garantierten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung – unter anderem in Bezug auf Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können – mit dem Ziel einer Einigung über diese Entscheidungen sollten die von dem Restrukturierungsplan betroffenen Arbeitnehmer nach der vorliegenden Richtlinie ferner das Recht haben, über den Plan abzustimmen. Für die Zwecke der

Geänderter Text

(35) Wenn ein Restrukturierungsplan den Übergang eines Unternehmens- oder Betriebsteils zur Folge hat, sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Lohn, im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG gewahrt werden, **während Artikel 5 der genannten Richtlinie nur bei einer Insolvenz, nicht jedoch im Fall eines Restrukturierungsplans gelten sollte**. In Ergänzung und unbeschadet der in der Richtlinie 2002/14/EG garantierten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung – unter anderem in Bezug auf Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können – mit dem Ziel einer Einigung über diese Entscheidungen sollten die von dem Restrukturierungsplan betroffenen Arbeitnehmer nach der vorliegenden Richtlinie ferner das Recht haben, über den Plan abzustimmen, **und ihre Zustimmung sollte für die Bestätigung des Plans verbindlich sein**. Für die Zwecke der

Abstimmung über den Restrukturierungsplan **können** die Mitgliedstaaten **entscheiden**, Arbeitnehmer getrennt von anderen Gläubigern in eine eigene Klasse **zu gruppieren**.

Abstimmung über den Restrukturierungsplan **sollten** die Mitgliedstaaten Arbeitnehmer getrennt von anderen Gläubigern in eine eigene Klasse **gruppieren und dafür sorgen, dass dieser Klasse ein Vorzugsrecht eingeräumt wird**.

Or. en

Begründung

Art. 5 der Richtlinie 2001/23/EG gilt, wenn „gegen den Veräußerer [...] ein Konkursverfahren oder ein entsprechendes Verfahren mit dem Ziel der Auflösung des Vermögens des Veräußerers eröffnet wurde“, und kann im Fall eines Restrukturierungsplans nicht angewandt werden.

Änderungsantrag 139

Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Wenn ein Restrukturierungsplan den Übergang eines Unternehmens- oder Betriebsteils zur Folge hat, sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Lohn, im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG gewahrt werden, unbeschadet der besonderen Vorschriften für den Fall eines Insolvenzverfahrens nach Artikel 5 der genannten Richtlinie und insbesondere der in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten. In Ergänzung und unbeschadet der in der Richtlinie 2002/14/EG garantierten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung – unter anderem in Bezug auf Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können –

Geänderter Text

(35) Wenn ein Restrukturierungsplan den Übergang eines Unternehmens- oder Betriebsteils zur Folge hat, sollten die Ansprüche der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis, insbesondere der Anspruch auf Lohn, im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 der Richtlinie 2001/23/EG gewahrt werden, unbeschadet der besonderen Vorschriften für den Fall eines Insolvenzverfahrens nach Artikel 5 der genannten Richtlinie und insbesondere der in Artikel 5 Absatz 2 der genannten Richtlinie vorgesehenen Möglichkeiten. In Ergänzung und unbeschadet der in der Richtlinie 2002/14/EG garantierten Rechte auf Unterrichtung und Anhörung – unter anderem in Bezug auf Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen können –

mit dem Ziel einer Einigung über diese Entscheidungen sollten die von dem Restrukturierungsplan betroffenen Arbeitnehmer nach der vorliegenden Richtlinie ferner das Recht haben, über den Plan abzustimmen. Für die Zwecke der Abstimmung über den Restrukturierungsplan **können** die Mitgliedstaaten **entscheiden**, Arbeitnehmer getrennt von anderen Gläubigern in eine eigene Klasse **zu** gruppieren.

mit dem Ziel einer Einigung über diese Entscheidungen sollten die von dem Restrukturierungsplan betroffenen Arbeitnehmer nach der vorliegenden Richtlinie ferner das Recht haben, über den Plan abzustimmen. Für die Zwecke der Abstimmung über den Restrukturierungsplan **sollten** die Mitgliedstaaten **die** Arbeitnehmer getrennt von anderen Gläubigern in eine eigene Klasse gruppieren.

Or. en

Änderungsantrag 140 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) Alle vorgeschlagenen Umstrukturierungsmaßnahmen sollten den Arbeitnehmervertretern umfassend erläutert werden, die in der Form über die vorgeschlagene Restrukturierung informiert werden sollten, dass sie in der Lage sind, eine eingehende Bewertung vorzunehmen und sich gegebenenfalls auf Konsultationen vorbereiten zu können.^{1a}

**1a Angenommene Texte
P7_TA(2013)0005 Unterrichtung und
Anhörung von Arbeitnehmern,
Antizipation und Management von
Umstrukturierungen**

Or. en

Änderungsantrag 141 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Möglichkeiten für eine zweite Chance könnten einen Anreiz für überschuldete Unternehmer bieten, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, um von kürzeren Entschuldungsfristen oder attraktiveren Bedingungen für eine Entschuldung zu profitieren, was für die Gläubiger zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und Mehrkosten bei der Beitreibung ihrer Ansprüche führt. Zudem stellen die Auswirkungen eines Konkurses, insbesondere das soziale Stigma, die rechtlichen Folgen – etwa das Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben – und die anhaltende Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden, für Unternehmer, die ein Unternehmen gründen oder eine zweite Chance erhalten wollen, bedeutende Negativanreize dar, obwohl erwiesen ist, dass Unternehmer, die Konkurs gemacht haben, beim zweiten Versuch bessere Aussichten auf Erfolg haben. Daher sollten die negativen Auswirkungen von Überschuldung und Konkurs auf Unternehmer insbesondere dadurch verringert werden, dass eine volle Entschuldung nach Ablauf einer bestimmten Frist ermöglicht und die Dauer von mit der Überschuldung des Schuldners zusammenhängenden Berufsverböten begrenzt wird.

Geänderter Text

(37) Die je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Möglichkeiten für eine zweite Chance könnten einen Anreiz für überschuldete Unternehmer bieten, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, um von kürzeren Entschuldungsfristen oder attraktiveren Bedingungen für eine Entschuldung zu profitieren, was für die Gläubiger zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit und Mehrkosten bei der Beitreibung ihrer Ansprüche führt. Zudem stellen die Auswirkungen eines Konkurses, insbesondere das soziale Stigma, die rechtlichen Folgen – etwa das Verbot, eine unternehmerische Tätigkeit aufzunehmen und auszuüben – und die anhaltende Unfähigkeit zur Begleichung von Schulden, für Unternehmer, die ein Unternehmen gründen oder eine zweite Chance erhalten wollen, bedeutende Negativanreize dar, obwohl erwiesen ist, dass Unternehmer, die Konkurs gemacht haben, beim zweiten Versuch bessere Aussichten auf Erfolg haben. Daher sollten die negativen Auswirkungen von Überschuldung und Konkurs auf Unternehmer insbesondere dadurch verringert werden, dass eine volle Entschuldung nach Ablauf einer bestimmten Frist, ***innerhalb derer diese ein Insolvenzverfahren durchlaufen haben***, ermöglicht und die Dauer von mit der Überschuldung des Schuldners zusammenhängenden Berufsverböten begrenzt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 142
Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Eine volle Entschuldung oder ein Ende des Berufsverbots nach einer kurzen Frist ist nicht in jedem Fall angemessen, zum Beispiel wenn der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat. Die Mitgliedstaaten sollten den Justiz- oder Verwaltungsbehörden klare Leitlinien für die Prüfung der Redlichkeit des Unternehmers an die Hand geben. So könnten die Justiz- oder Verwaltungsbehörden bei der Prüfung, ob der Schuldner unredlich war, Umstände wie die folgenden berücksichtigen: Art und Umfang der Schulden, Zeitpunkt ihres Entstehens, Anstrengungen des Schuldners zur Begleichung der Schulden und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Lizenzen und ordnungsgemäßer Buchführung, sowie Handlungen seitens des Schuldners zur Vereitelung einer Inanspruchnahme durch Gläubiger. Berufsverbote könnten für eine längere oder unbestimmte Frist ausgesprochen werden, wenn der Unternehmer einen in den Mitgliedstaaten als sensibel angesehenen Beruf ausübt oder wegen Straftaten verurteilt wurde. In solchen Fällen könnte den Unternehmern eine Entschuldung gewährt, die Ausübung bestimmter Berufe jedoch für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit verboten werden.

Geänderter Text

(38) Eine volle Entschuldung oder ein Ende des Berufsverbots nach einer kurzen Frist ist ***auch nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens*** nicht in jedem Fall angemessen, zum Beispiel wenn der Schuldner unredlich oder bösgläubig gehandelt hat. Die Mitgliedstaaten sollten den Justiz- oder Verwaltungsbehörden klare Leitlinien für die Prüfung der Redlichkeit des Unternehmers an die Hand geben. So könnten die Justiz- oder Verwaltungsbehörden bei der Prüfung, ob der Schuldner unredlich war, Umstände wie die folgenden berücksichtigen: Art und Umfang der Schulden, Zeitpunkt ihres Entstehens, Anstrengungen des Schuldners zur Begleichung der Schulden und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Lizenzen und ordnungsgemäßer Buchführung, sowie Handlungen seitens des Schuldners zur Vereitelung einer Inanspruchnahme durch Gläubiger. Berufsverbote könnten für eine längere oder unbestimmte Frist ausgesprochen werden, wenn der Unternehmer einen in den Mitgliedstaaten als sensibel angesehenen Beruf ausübt oder wegen Straftaten verurteilt wurde. In solchen Fällen könnte den Unternehmern eine Entschuldung gewährt, die Ausübung bestimmter Berufe jedoch für einen längeren Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit verboten werden.

Or. de

Änderungsantrag 143 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

(39) Transparenz und Berechenbarkeit der Verfahren hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen, die die Erhaltung von Unternehmen und eine zweite Chance für Unternehmer fördern oder die die effiziente Liquidation unrentabler Unternehmen erlauben, müssen beibehalten und verbessert werden. Ferner muss die in vielen Mitgliedstaaten übermäßig lange Dauer von Insolvenzverfahren, die zu Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Anleger sowie zu niedrigen Beitreibungsraten führt, verringert werden. Angesichts der mit der Verordnung (EU) 2015/848 festgelegten Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Verwaltern in grenzüberschreitenden Fällen **muss** außerdem die Professionalität aller beteiligten Akteure in der gesamten Union auf ein vergleichbares hohes Niveau gebracht werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden ordnungsgemäß ausgebildet werden und über Fachwissen und Erfahrung in Insolvenzsachen verfügen. Eine solche Spezialisierung sollte es Mitgliedern der Justiz ermöglichen, innerhalb kurzer Zeit Entscheidungen mit potenziell erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu erlassen, sollte aber nicht bedeuten, dass Mitglieder der Justiz ausschließlich Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance bearbeiten müssen. So könnte die Einrichtung von Fachgerichten oder -kammern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Organisation des Justizsystems ein effizientes Mittel zur Erreichung dieser Ziele sein.

(39) **Spezialisierte Insolvenzverwalter und Richter sowie die Verfügbarkeit von digitalen Instrumenten können zu einer erheblichen Verringerung der Dauer der Verfahren, zur Senkung der Kosten und zur Verbesserung der Qualität der Unterstützung oder Aufsicht beitragen.** Transparenz und Berechenbarkeit der Verfahren hinsichtlich der Erzielung von Ergebnissen, die die Erhaltung von Unternehmen und eine zweite Chance für **redliche** Unternehmer fördern oder die die effiziente **und zeitnahe** Liquidation unrentabler Unternehmen erlauben, müssen beibehalten und verbessert werden. Ferner muss die in vielen Mitgliedstaaten übermäßig lange Dauer von Insolvenzverfahren, die zu Rechtsunsicherheit für Gläubiger und Anleger sowie zu niedrigen Beitreibungsraten führt, verringert werden. **Um die übermäßige Dauer von Insolvenzverfahren zu verringern ist es darüber hinaus erforderlich, digitale Kommunikationsmittel in diese Verfahren zu integrieren.** Angesichts der mit der Verordnung (EU) 2015/848 festgelegten Mechanismen für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Verwaltern in grenzüberschreitenden Fällen **müssen** außerdem die Professionalität **und die Spezialisierung** aller beteiligten Akteure in der gesamten Union auf ein vergleichbares hohes Niveau gebracht werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden ordnungsgemäß ausgebildet werden und über Fachwissen und Erfahrung in Insolvenzsachen verfügen. Eine solche Spezialisierung sollte es Mitgliedern der Justiz ermöglichen, innerhalb kurzer Zeit Entscheidungen mit potenziell erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen zu erlassen, sollte aber nicht

bedeuten, dass Mitglieder der Justiz ausschließlich Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance bearbeiten müssen. So könnte die Einrichtung von Fachgerichten oder -kammern im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften über die Organisation des Justizsystems ein effizientes Mittel zur Erreichung dieser Ziele sein.

Or. ro

Änderungsantrag 144

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellten Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ordnungsgemäß ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben integer erfüllen. Die Verwalter sollten auch einen freiwilligen Verhaltenskodex einhalten, mit dem ein angemessenes Aus- und Weiterbildungsniveau, die Transparenz der Pflichten dieser Verwalter und der Vorschriften über die Festsetzung ihrer Vergütung, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und die Einrichtung von Aufsichts- und Regulierungsmechanismen gewährleistet werden sollen, die eine geeignete wirksame Sanktionsregelung für diejenigen umfassen sollte, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Diese Standards können erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise

Geänderter Text

(40) Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellten Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ordnungsgemäß ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben integer erfüllen. Die Verwalter sollten auch einen freiwilligen Verhaltenskodex einhalten, mit dem ein angemessenes Aus- und Weiterbildungsniveau, die Transparenz der Pflichten dieser Verwalter und der Vorschriften über die Festsetzung ihrer Vergütung, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und die Einrichtung von Aufsichts- und Regulierungsmechanismen gewährleistet werden sollen, die eine geeignete wirksame Sanktionsregelung für diejenigen umfassen sollte, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Diese Standards können erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise

eingeführt werden müssen.

eingeführt werden müssen. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Verwaltungsbehörden, die die Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance überwachen oder kontrollieren, öffentlich zugänglich sind.**

Or. bg

Änderungsantrag 145

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellten Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ordnungsgemäß ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben **integer** erfüllen. Die Verwalter sollten auch einen **freiwilligen** Verhaltenskodex einhalten, mit dem ein angemessenes Aus- und Weiterbildungsniveau, die Transparenz der Pflichten dieser Verwalter und der Vorschriften über die Festsetzung ihrer Vergütung, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und die Einrichtung von Aufsichts- und Regulierungsmechanismen gewährleistet werden sollen, die eine geeignete wirksame Sanktionsregelung für diejenigen umfassen sollte, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Diese Standards können erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise eingeführt werden müssen.

Geänderter Text

(40) Die Mitgliedstaaten sollten auch sicherstellen, dass die von Justiz- oder Verwaltungsbehörden bestellten Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance ordnungsgemäß ausgebildet und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beaufsichtigt werden, dass sie in transparenter Weise unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit effizienter Verfahren bestellt werden und dass sie ihre Aufgaben – **mit Blick auf das oberste Ziel, die Rentabilität des Unternehmens wiederherzustellen – auf integre Weise** erfüllen. Die Verwalter sollten **Sanierer und keine Liquidatoren sein und** auch einen **beruflichen** Verhaltenskodex einhalten, mit dem ein angemessenes Aus- und Weiterbildungsniveau, die Transparenz der Pflichten dieser Verwalter und der Vorschriften über die Festsetzung ihrer Vergütung, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und die Einrichtung von Aufsichts- und Regulierungsmechanismen gewährleistet werden sollen, die eine geeignete wirksame Sanktionsregelung für diejenigen umfassen sollte, die ihren Pflichten nicht nachkommen. Diese Standards können

erreicht werden, ohne dass grundsätzlich neue Berufe oder Befähigungsnachweise eingeführt werden müssen.

Or. pt

Änderungsantrag 146

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission

(42) Für die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ist es wichtig, zuverlässige Daten über die Ergebnisse von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu sammeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher Daten mit einer ausreichenden Detailtiefe erheben **und** aggregieren, damit genau bewertet werden kann, wie die Richtlinie in der Praxis funktioniert.

Geänderter Text

(42) Für die Überwachung der Umsetzung und Anwendung dieser Richtlinie ist es wichtig, zuverlässige Daten über die Ergebnisse von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren zu sammeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher **größere Anstrengungen unternehmen, um** Daten mit einer ausreichenden Detailtiefe **zu** erheben, **zu** aggregieren **und der Kommission zur Verfügung zu stellen**, damit genau bewertet werden kann, wie die Richtlinie in der Praxis funktioniert.

Or. pt

Änderungsantrag 147

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, dem gegebenenfalls ein Vorschlag für neue Rechtsakte zur Stärkung des rechtlichen Rahmens für Restrukturierung, Insolvenz

und zweite Chance beigefügt wird. Die Überprüfung sollte nicht nur die Insolvenzquote, sondern auch die Solvenz und die Wiederherstellung der Rentabilität zum Gegenstand haben. Besonderes Gewicht sollte den Auswirkungen auf KMU beigemessen werden.

Or. pt

Änderungsantrag 148

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 46 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(46a) Die Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren sollten keinesfalls zulasten der Arbeitnehmer gehen, und ihnen zustehende Forderungen (z. B. nicht ausgezahlte Löhne) sollten immer beigetrieben werden. Um die Kontinuität der Produktion und der Beschäftigung sicherzustellen und besser gegen taktische und betrügerische Praktiken der Unternehmensleitung vorgehen zu können, sollten die Arbeitnehmer bereits zu Beginn der Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren unterrichtet und gehört werden.

Or. en

Änderungsantrag 149

Daniel Buda

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) präventive Restrukturierungsverfahren, die Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht;

a) **rechtzeitige** präventive Restrukturierungsverfahren, die Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht, **und eine konkrete Möglichkeit, das Insolvenzverfahren vom Unternehmen abzuwenden**;

Or. ro

Änderungsantrag 150 Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) präventive Restrukturierungsverfahren, die Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten **zur Verfügung stehen, wenn eine Insolvenz droht**;

Geänderter Text

a) präventive Restrukturierungsverfahren, die Schuldnern in finanziellen Schwierigkeiten – **beispielsweise bei einer drohenden Insolvenz – zur Verfügung stehen**;

Or. en

Begründung

Die präventive Restrukturierung sollte nicht ausschließlich bei drohender Insolvenz zur Verfügung stehen

Änderungsantrag 151 Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren **sowie von Insolvenzverfahren**.

Geänderter Text

c) Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren.

Änderungsantrag 152

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ca) die Verpflichtungen
überschuldeter Unternehmer und der
Leitung überschuldeter Unternehmen
gegenüber Gläubigern, Arbeitnehmern,
Anteilseignern, anderen Betroffenen und
den jeweiligen Mitgliedstaaten.*

Or. en

Änderungsantrag 153

Jana Žitňanská, Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*g) natürliche Personen, die keine
Unternehmer sind. entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 154

Jana Žitňanská, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*g) natürliche Personen, die keine
Unternehmer sind. entfällt*

Änderungsantrag 155
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die vorliegende Richtlinie gilt weder für Verfahren, auf deren Grundlage Verträge geschlossen werden, die nur für die unterzeichnenden Gläubiger bindend sind, noch für die Verfahren zur Umsetzung dieser Verträge.

Or. fr

Änderungsantrag 156
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können verschuldete natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren einbeziehen.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 157
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können verschuldete natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren einbeziehen.

(3) Die Mitgliedstaaten können verschuldete natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, **möglichst früh** in die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren einbeziehen.

Or. bg

Änderungsantrag 158

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten **können verschuldete natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, in die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren einbeziehen.**

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **legen die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verfahren für überschuldete natürliche Personen, die keine Unternehmer sind, fest.**

Or. en

Änderungsantrag 159

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „Insolvenzverfahren“ ein Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagn gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat;

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 160

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1**

Vorschlag der Kommission

1. „Insolvenzverfahren“ ein Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagn gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines *Verwalters* zur Folge hat;

Geänderter Text

1. „Insolvenzverfahren“ ein Gesamtverfahren, das die Insolvenz des Schuldners voraussetzt und den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagn gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines *professionellen Insolvenzverwalters* zur Folge hat;

Or. pt

**Änderungsantrag 161
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3**

Vorschlag der Kommission

3. „betroffene Parteien“ Gläubiger oder Gläubigerklassen und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, Anteilseigner, deren Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen von einem Restrukturierungsplan betroffen sind;

Geänderter Text

3. „betroffene Parteien“ Gläubiger oder Gläubigerklassen *einschließlich Arbeitnehmern* und, wenn im nationalen Recht vorgesehen, Anteilseigner, deren Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen von einem Restrukturierungsplan betroffen sind;

Or. en

**Änderungsantrag 162
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde

Geänderter Text

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde

angeordnete vorübergehende Ruhen des Rechts, den Anspruch eines Gläubigers gegen einen Schuldner durchzusetzen;

angeordnete vorübergehende Ruhen des Rechts, den Anspruch eines Gläubigers **oder einer Gruppe von Gläubigern** gegen einen Schuldner **oder eine Gruppe von Schuldnern** durchzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 163
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnete vorübergehende Ruhen des Rechts, den Anspruch eines Gläubigers gegen einen Schuldner durchzusetzen;

Geänderter Text

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnete vorübergehende Ruhen des Rechts, den Anspruch eines Gläubigers **oder einer Gläubigergruppe** gegen einen Schuldner **oder eine Schuldnergruppe** durchzusetzen;

Or. pt

Änderungsantrag 164
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ **das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnete** vorübergehende **Ruhen** des Rechts, **den Anspruch eines Gläubigers** gegen einen Schuldner durchzusetzen;

Geänderter Text

4. „Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen“ **eine** vorübergehende **Aussetzung** des Rechts, **einen Gläubigeranspruch** gegen einen Schuldner durchzusetzen;

Or. en

Änderungsantrag 165
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „noch zu erfüllende Verträge“
Verträge zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Gläubigern, nach denen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen angeordnet wird, beide Seiten noch Verpflichtungen zu erfüllen haben;

Geänderter Text

5. „noch zu erfüllende Verträge“
Verträge zwischen dem Schuldner und einem oder mehreren Gläubigern, **mit Ausnahme von Finanzierungsfazilitäten, beispielsweise nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, revolving Kreditlinien und Finanzierungsangeboten**, nach denen zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen angeordnet wird, beide Seiten noch Verpflichtungen zu erfüllen haben;

Or. en

Änderungsantrag 166
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt;

Geänderter Text

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt; **im Hinblick auf die Annahme eines Restrukturierungsplans sollten die Gläubiger in unterschiedliche Klassen eingeteilt werden, wobei zumindest**

gesicherte und ungesicherte Ansprüche in unterschiedlichen Klassen behandelt werden und die Arbeitnehmer eine separate bevorzugte Klasse darstellen sollten;

Or. en

Änderungsantrag 167
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt;

Geänderter Text

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt; *im Hinblick auf die Annahme eines Restrukturierungsplans werden die Gläubiger in unterschiedliche Klassen eingeteilt, wobei zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche in separaten Klassen behandelt werden;*

Or. en

Änderungsantrag 168
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung

Geänderter Text

6. „Klassenbildung“ die Gruppierung

betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt;

betroffener Gläubiger und Anteilseigner in einem Restrukturierungsplan in einer Weise, die unter Berücksichtigung möglicher bereits bestehender Forderungen, Sicherungsrechte oder Gläubigervereinbarungen die Rechte und den Rang der betroffenen Ansprüche beziehungsweise Beteiligungen und ihre Behandlung nach dem Restrukturierungsplan widerspiegelt, ***indem die Gläubiger in verschiedene Klassen eingeteilt werden, wobei zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche in unterschiedlichen Klassen behandelt werden und die Arbeitnehmer eine separate Klasse darstellen;***

Or. en

Änderungsantrag 169
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

8. „klassenübergreifender Cram-down“ die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde, obwohl er von ***einer oder*** mehreren betroffenen Gläubigerklassen abgelehnt wird;

Geänderter Text

8. „klassenübergreifender Cram-down“ die Bestätigung eines Restrukturierungsplans durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde, obwohl er von mehreren betroffenen Gläubigerklassen abgelehnt wird;

Or. ro

Änderungsantrag 170
Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. „Kriterium des

Geänderter Text

9. „Kriterium des

Gläubigerinteresses“ den Umstand, dass kein ablehnender Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan schlechtergestellt würde als im Falle der Liquidation, ***unabhängig davon, ob diese stückweise oder in Form eines Verkaufs als laufendes Unternehmen erfolgen würde;***

Gläubigerinteresses“ den Umstand, dass kein ablehnender Gläubiger nach dem Restrukturierungsplan schlechtergestellt würde als im Falle der Liquidation, ***oder, wenn eine Fortführung des Schuldners als laufendes Unternehmen wahrscheinlich ist, im Falle eines Verkaufs auf der Grundlage des Fortführungswerts;***

Or. en

Änderungsantrag 171
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9a. „alternativer Wert“ den von den gesicherten Gläubigern zu erwartenden Erlös einer hypothetischen Verwertung der Sicherheiten zum frühesten Zeitpunkt, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für die Verwertung erfüllt sind;

Or. en

Änderungsantrag 172
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. „Regel des absoluten Vorrangs“ den Umstand, dass eine ablehnende Gläubigerklasse in vollem Umfang befriedigt werden muss, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann;

entfällt

Änderungsantrag 173
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Regel des absoluten Vorrangs“ den Umstand, dass eine ablehnende **Gläubigerklasse** in vollem Umfang befriedigt werden **muss**, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann;

Geänderter Text

10. „Regel des absoluten Vorrangs“ den Umstand,
1. dass eine ablehnende Klasse gesicherter Gläubiger im Rahmen des Plans den Wert der Sicherheit erhalten muss, der auf der Grundlage des Fortführungswerts ermittelt wird, und
2. alle anderen ablehnenden Gläubigerklassen in vollem Umfang befriedigt werden **müssen**, bevor eine nachrangige Klasse nach dem Restrukturierungsplan eine Auszahlung erhalten oder eine Beteiligung behalten kann;
die Mitgliedstaaten können weitere Bedingungen für bevorrechtigte Forderungen festlegen;

Änderungsantrag 174
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „neue Finanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue Mittel, die für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlich sind, in diesem Restrukturierungsplan vereinbart **und anschließend von einer Justiz- oder**

Geänderter Text

11. „neue Finanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue Mittel, die für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlich sind **und** in diesem Restrukturierungsplan vereinbart wurden;

Verwaltungsbehörde bestätigt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 175

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „neue Finanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue Mittel, die für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlich sind, in diesem Restrukturierungsplan vereinbart und anschließend von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wurden;

Geänderter Text

11. „neue Finanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte neue Mittel – ***einschließlich gewährter Kredite*** –, die für die Umsetzung eines Restrukturierungsplans erforderlich sind, in diesem Restrukturierungsplan vereinbart und anschließend von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt wurden;

Or. pt

Änderungsantrag 176

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Zwischenfinanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte Mittel, die nach vernünftigem Ermessen unverzüglich notwendig sind, damit das Unternehmen des Schuldners seinen Betrieb fortsetzen oder überleben kann oder um den Wert dieses Unternehmens bis zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu erhalten oder zu steigern;

Geänderter Text

12. „Zwischenfinanzierung“ von einem bestehenden oder einem neuen Gläubiger bereitgestellte Mittel – ***einschließlich gewährter Kredite*** –, die nach vernünftigem Ermessen unverzüglich notwendig sind, damit das Unternehmen des Schuldners seinen Betrieb fortsetzen oder überleben kann oder um den Wert dieses Unternehmens bis zur Bestätigung eines Restrukturierungsplans zu erhalten oder zu steigern;

Or. pt

Änderungsantrag 177
Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. „überschuldeter Unternehmer“ eine natürliche Person, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und die nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 178
Jana Žitňanská, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. „überschuldeter Unternehmer“ eine natürliche Person, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und die nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen;

13. „überschuldeter Unternehmer“ eine natürliche Person, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt und die nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen; ***darunter fallen auch Unternehmer, die Schulden nicht begleichen können, die sie als natürliche Personen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Beginns der Geschäftstätigkeit gemacht haben, und Personen, deren Geschäftstätigkeit ausschließlich eine Nebentätigkeit ist und deren berufliche Schulden nicht sinnvoll von den privaten Schulden zu trennen sind;***

Or. en

Änderungsantrag 179
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „volle Entschuldung“ den Erlass ausstehender Schulden im Anschluss an ein **Verfahren, das eine Verwertung von Vermögenswerten und/oder einen Tilgungs-/Sanierungsplan umfasst**;

Geänderter Text

14. „volle Entschuldung“ den Erlass ausstehender Schulden im Anschluss an ein **Insolvenzverfahren**;

Or. ro

Änderungsantrag 180
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

15. „Restrukturierungsverwalter“ eine Person oder Stelle, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt wird, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu erfüllen:

Geänderter Text

15. „Restrukturierungsverwalter“ eine **unabhängige und neutrale** Person oder Stelle, die von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt wird, um eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 181
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Unterstützung des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder

Geänderter Text

a) Unterstützung des Schuldners oder der Gläubiger bei der Ausarbeitung oder Aushandlung eines Restrukturierungsplans

Aushandlung eines Restrukturierungsplans;

oder eines Plans zur Veräußerung der rentablen Geschäftsbereiche;

Or. en

Änderungsantrag 182

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) „Tilgungsplan“ ein Programm für die Zahlungen bestimmter Beträge, die ein Schuldner im Rahmen eines Umstrukturierungsplans zu bestimmten Zeitpunkten an die Gläubiger zu leisten hat;

Or. pt

Änderungsantrag 183

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Überwachung der Tätigkeit des Schuldners während der Verhandlungen über einen **Restrukturierungsplan** und Berichterstattung an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde;

b) Überwachung der Tätigkeit des Schuldners während der Verhandlungen über einen **Restrukturierungs- oder Veräußerungsplan** und Berichterstattung an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde;

Or. en

Änderungsantrag 184

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe b a (neu)

ba) „Rentabel“ die Fähigkeit, eine errechnete Rendite in ausreichender Höhe zu erbringen, nachdem alle Kosten, einschließlich der Abschreibungen und der finanziellen Belastungen, gedeckt wurden.

Or. pt

**Änderungsantrag 185
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass Schuldner und Unternehmer Zugang zu Frühwarnsystemen haben**, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

(1) Die Mitgliedstaaten **entwickeln Frühwarnsysteme**, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Art und Inhalt der Frühwarnsysteme klar und transparent angegeben werden und dass Schuldner und Unternehmer Zugang zu diesen Instrumenten haben. Die Mitgliedstaaten können die Schuldner verpflichten zu prüfen, ob sie auf ein Restrukturierungsinstrument zurückgreifen müssen, sollten finanzielle Indikatoren über zwei Jahre hinweg das Risiko aufzeigen, dass das Unternehmen beeinträchtigt werden könnte. Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Zugang zu vorinsolvenzlichen Restrukturierungsmechanismen bei Schuldnern einzuschränken, die Frühwarnsysteme nicht angewendet haben, obwohl sie ihnen zur Verfügung gestanden haben.**

Änderungsantrag 186

Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner und Unternehmer Zugang zu Frühwarnsystemen haben, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner und Unternehmer Zugang zu Frühwarnsystemen haben, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss. ***Die Mitgliedstaaten müssen auch Banken und bankenunabhängige Unternehmen in das Frühwarnsystem einbinden, die klare Informationen zu den Möglichkeiten nach dieser Richtlinie und zu den Möglichkeiten einer Finanzberatung für Schuldner oder verschuldete Unternehmer, die die ersten Anzeichen einer Verschlechterung ihrer finanziellen Lage feststellen, zur Verfügung stellen sollten. Die Mitgliedstaaten müssen auch regeln, dass Banken und bankenunabhängige Unternehmen den Schuldner regelmäßig und mindestens einmal im Jahr über den genauen Stand seiner Schulden einschließlich aller Gebühren und Zinsen informieren.***

Or. en

Änderungsantrag 187

Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner und **Unternehmer** Zugang zu Frühwarnsystemen haben, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, **Unternehmer, Arbeitnehmer** und **deren Vertreter** Zugang zu Frühwarnsystemen haben, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 188
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass Schuldner und Unternehmer Zugang zu Frühwarnsystemen haben**, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner oder dem Unternehmer signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **entwickeln Frühwarnsysteme**, die eine Verschlechterung der Geschäftsentwicklung erkennen können und dem Schuldner, dem Unternehmer, dem **Arbeitnehmersvertreter oder – wenn sie keinen Vertreter haben, den Arbeitnehmern selbst** – signalisieren, dass dringend gehandelt werden muss.

Or. pt

Änderungsantrag 189
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner und **Unternehmer** Zugang zu relevanten aktuellen, klaren, prägnanten und nutzerfreundlichen Informationen über die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, **Unternehmer, Arbeitnehmer** und **deren Vertreter** Zugang zu relevanten aktuellen, klaren, prägnanten und nutzerfreundlichen Informationen über

und anderen Mitteln haben, die ihnen für eine frühzeitige Restrukturierung oder die Erlangung einer Privatschuldenbefreiung zur Verfügung stehen.

die Verfügbarkeit von Frühwarnsystemen und anderen Mitteln haben, die ihnen für eine frühzeitige Restrukturierung oder die Erlangung einer Privatschuldenbefreiung zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 190
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission

a) gibt eine Liste mit Warnhinweisen und Maßnahmen heraus, die die Schuldner und Unternehmer beim Auftreten dieser Hinweise ergreifen müssen,

b) stellt die in Absatz 2 genannten Informationen in nutzerfreundlicher Form auf ihrer Website zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 191
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf Unternehmer beschränken.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 192
Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf Unternehmer beschränken.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 193
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf Unternehmer beschränken.* **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 194
Jana Žitňanská, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) *Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf Unternehmer beschränken.* **entfällt**

Änderungsantrag 195
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können den in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Zugang auf kleine und mittlere Unternehmen oder auf Unternehmer beschränken. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 196

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitnehmervertreter den Schuldnern und Unternehmern gegenüber Bedenken bezüglich der Lage des Unternehmens äußern können. Die Mitgliedstaaten sorgen zudem dafür, dass die Arbeitnehmervertreter einen unabhängigen Sachverständigen ihrer Wahl beauftragen können und sachdienliche, aktuelle, klare und leicht verwertbare Informationen über die Lage des Unternehmens und die verschiedenen in Erwägung gezogenen Restrukturierungsstrategien einschließlich einer Veräußerung des Unternehmens an seine Arbeitnehmer erhalten.

Änderungsantrag 197

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz abzuwenden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer drohenden Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz abzuwenden **oder bessere Lösungen zur Befriedigung der Gläubiger und zur Erhaltung der Arbeitsplätze und der Geschäftstätigkeit als durch die Liquidation der Vermögenswerte zu finden.**

Änderungsantrag 198

Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer **drohenden** Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten bei einer **hinreichend wahrscheinlichen** Insolvenz Zugang zu einem wirksamen präventiven Restrukturierungsrahmen haben, der es ihnen ermöglicht, ihre Schulden oder ihr Unternehmen zu restrukturieren, ihre Rentabilität wiederherzustellen und eine Insolvenz abzuwenden. **Die**

abzuwenden.

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rentabilität des Schuldners nachgewiesen wird.

Or. en

Änderungsantrag 199

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen.

Geänderter Text

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen, ***über die mit den Arbeitnehmervertretern, die weiterhin über alle Rechte auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen verfügen, ordnungsgemäß verhandelt und beraten werden muss. Die Restrukturierungsrahmen erstrecken sich auch auf Verfahren oder Maßnahmen zum Erwerb des verschuldeten Unternehmens durch die Arbeitnehmer nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats.***

Or. en

Änderungsantrag 200

Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen.

Geänderter Text

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen. ***Sie lassen andere***

Verfahren in den Mitgliedstaaten, die auf Verträgen zwischen den Gläubigern beruhen, und die Verfahren zur Umsetzung dieser Verträge unberührt.

Or. fr

Änderungsantrag 201
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen.

Geänderter Text

(2) Präventive
Restrukturierungsrahmen können aus einem oder mehreren Verfahren oder Maßnahmen bestehen. *Etwaige andere Verfahren aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Gläubiger in den Mitgliedstaaten bleiben davon unberührt.*

Or. en

Änderungsantrag 202
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, mit denen die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Rechte betroffener Parteien zu wahren.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, mit denen die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, um die Rechte betroffener Parteien zu wahren. *Sobald der Schuldner beantragt, dass eine Justizbehörde tätig wird, sollten die Verfahren als Gerichtsverfahren gelten.*

Or. en

Änderungsantrag 203

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten **erlassen** Bestimmungen, mit denen die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, **um** die Rechte betroffener Parteien **zu wahren**.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **können** Bestimmungen **erlassen**, mit denen die Beteiligung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde auf die Fälle beschränkt wird, in denen dies erforderlich und angemessen ist, **und tragen gleichzeitig dafür Sorge, dass** die Rechte betroffener Parteien **gewahrt werden**.

Or. en

Änderungsantrag 204

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Präventive Restrukturierungsrahmen stehen auf Antrag der Schuldner **oder** auf Antrag der Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Präventive Restrukturierungsrahmen stehen auf Antrag der Schuldner **zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass** auf Antrag der Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner **präventive Restrukturierungsrahmen** zur Verfügung **stehen**.

Or. ro

Änderungsantrag 205

Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf Antrag der
Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner
zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf **Beschluss
eines Mitgliedstaats auf** Antrag der
Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner
zur Verfügung.

Or. fr

Änderungsantrag 206

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf Antrag der
Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner
zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf Antrag der
Arbeitnehmer oder anderer Gläubiger mit
Zustimmung der Schuldner zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 207

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf Antrag der
Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner
zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Präventive
Restrukturierungsrahmen stehen auf
Antrag der Schuldner oder auf Antrag der
Arbeitnehmer oder der Gläubiger mit
Zustimmung der Schuldner zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 208
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Präventive Restrukturierungsrahmen stehen auf Antrag der Schuldner **oder auf Antrag der Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner** zur Verfügung.

Geänderter Text

(4) Präventive Restrukturierungsrahmen stehen **nur** auf Antrag der Schuldner zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 209
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4a) Die Mitgliedstaaten können dafür sorgen, dass auch auf Antrag der Gläubiger mit Zustimmung der Schuldner Restrukturierungsrahmen zur Verfügung stehen.

Geänderter Text

Or. bg

Änderungsantrag 210
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die präventive Restrukturierungsverfahren in Anspruch nehmen, ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die präventive Restrukturierungsverfahren in Anspruch nehmen, ganz oder zumindest teilweise die Kontrolle über ihre Vermögenswerte und den täglichen Betrieb des Unternehmens

behalten.

behalten, *unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten.*

Or. en

Änderungsantrag 211
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die *Bestellung* eines *Restrukturierungsverwalters* durch eine *Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist nicht in jedem Fall zwingend.*

Geänderter Text

(2) Die *Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die Beaufsichtigung eines Restrukturierungsverfahrens durch einen Restrukturierungsverwalter zwingend ist. Um die Rechte der Gläubiger zu wahren, können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass diesen eine wichtige Rolle bei der Entscheidung zukommt, ob ein Insolvenzverwalter bestellt werden muss, bzw. bei der Bestellung eines Insolvenzverwalters für die Beaufsichtigung eines Restrukturierungsverfahrens bei einem „Schuldner in Eigenverwaltung“.*

Or. ro

Änderungsantrag 212
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist nicht in jedem Fall zwingend.

Geänderter Text

(2) Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde ist nicht in jedem Fall zwingend *und unterliegt*

Änderungsantrag 213

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde *ist* nicht *in jedem Fall zwingend*.

Geänderter Text

(2) Die **Mitgliedstaaten können Fälle vorsehen, in denen die** Bestellung eines Restrukturierungsverwalters durch eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nicht *zwingend ist*.

Änderungsantrag 214

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,**
a) wenn dem Schuldner eine allgemeine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6 gewährt wird;
b) wenn der Restrukturierungsplan von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Wege eines klassenübergreifenden Cram-downs nach Artikel 11 bestätigt werden muss.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 215
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten ***können vorschreiben***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Or. en

Änderungsantrag 216
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten ***können vorschreiben***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Or. ro

Änderungsantrag 217
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten ***können vorschreiben***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten ***schreiben vor***, dass ein Restrukturierungsverwalter bestellt wird,

Or. bg

Änderungsantrag 218

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**a) wenn dem Schuldner eine
allgemeine Aussetzung einzelner
Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6
gewährt wird;**

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 219
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) wenn mit einem Beschluss einer
Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur
Einleitung eines
Restrukturierungsverfahrens einzelne
Durchsetzungsmaßnahmen nach Artikel 6
vorübergehend ausgesetzt werden.**

Or. bg

**Änderungsantrag 220
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) wenn der Restrukturierungsplan
von einer Justiz- oder
Verwaltungsbehörde im Wege eines
klassenübergreifenden Cram-downs nach
Artikel 11 bestätigt werden muss.**

entfällt

Änderungsantrag 221

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Gläubigerausschuss eingerichtet wird. Der Ausschuss besteht aus Vertretern der Hauptgläubiger und aller anderen Beteiligten einschließlich der Arbeitnehmer. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses unterstützen und überwachen den Insolvenzverwalter bei der Amtsausübung. Sie können Informationen über die geschäftlichen Fortschritte verlangen, Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen nehmen sowie Finanztransaktionen und die verfügbaren Bareinlagen überprüfen.

Änderungsantrag 222

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Vertreter der Arbeitnehmer des Schuldners werden regelmäßig über das Restrukturierungsverfahren und über alle festgestellten Entwicklungen unterrichtet.

Änderungsantrag 223

Gilles Lebreton

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten schaffen Anreize dafür, dass genossenschaftliche Netze als Verwalter zugelassen werden.

Or. fr

**Änderungsantrag 224
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen **gemäß dem nationalen Recht** in Anspruch nehmen können, sofern und soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist.

Or. ro

**Änderungsantrag 225
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine Aussetzung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Schuldner, die einen Restrukturierungsplan mit ihren Gläubigern aushandeln, eine Aussetzung

einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, **sofern und** soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist.

einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, soweit eine solche Aussetzung zur Unterstützung der Verhandlungen über den Restrukturierungsplan notwendig ist.

Or. bg

Änderungsantrag 226
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Im Falle außergerichtlicher Verfahren untersucht die Justizbehörde auf hinreichend begründeten Antrag die Aussetzungsanordnung.

Or. en

Änderungsantrag 227
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, angeordnet werden kann. **Die Aussetzung kann im Einklang mit dem nationalen Recht allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen oder auf einen oder mehrere Gläubiger beschränkt sein.**

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, angeordnet werden kann.

Or. bg

Änderungsantrag 228
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, angeordnet **werden kann. Die Aussetzung kann im Einklang mit dem nationalen Recht allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen** oder auf **einen** oder **mehrere Gläubiger beschränkt sein.**

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, angeordnet **wird. Sie können festlegen, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörden beschließen können, die vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen abzulehnen** oder **eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger** oder **diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufzuheben.**

Or. fr

Änderungsantrag 229
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern, **auch gesicherte und bevorrechtigte Gläubiger, angeordnet werden** kann. Die Aussetzung kann im Einklang mit dem nationalen Recht allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen oder auf einen oder mehrere Gläubiger beschränkt sein.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der Schuldner** eine Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf alle Arten von Gläubigern **erwirken** kann. Die Aussetzung kann im Einklang mit dem nationalen Recht allgemein gelten und alle Gläubiger umfassen oder auf einen oder mehrere Gläubiger beschränkt sein.

Or. en

Änderungsantrag 230
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.

Geänderter Text

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern.

Or. en

Änderungsantrag 231
António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf *nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf einem Schutzniveau garantiert ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig ist.*

Geänderter Text

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf *etwaige Schadensersatzansprüche. Löhne und andere Leistungen an die Arbeitnehmer sollten prompt und vollständig bezahlt werden.*

Or. pt

Änderungsantrag 232

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf *einem* Schutzniveau garantiert *ist, das dem in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2008/94/EG vorgesehenen mindestens gleichwertig* ist.

Geänderter Text

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung auf nicht erfüllte Ansprüche von Arbeitnehmern; dies gilt nicht, sofern und soweit die Mitgliedstaaten auf andere Weise sicherstellen, dass die Erfüllung solcher Ansprüche auf *demselben* Schutzniveau garantiert ist.

Or. en

Änderungsantrag 233

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf *einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten*.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf *höchstens drei Monate. Bei finanziellen Kontrakten und Saldierungsvereinbarungen darf dieser Zeitraum jedoch 48 Stunden nicht überschreiten*.

Or. en

Änderungsantrag 234

Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf **einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten**.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf **höchstens zwölf Monate und schreiben vor, dass die laufenden Verhandlungen alle vier Monate evaluiert werden**.

Or. fr

Änderungsantrag 235
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) **Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten**.

(4) **Als Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen wird im Rahmen einer Vereinbarung der unmittelbar betroffenen Parteien ein Zeitraum zwischen zwei und sechs Monaten festgelegt, der um den gleichen Zeitraum verlängert werden kann**.

Or. pt

Änderungsantrag 236
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als **vier** Monaten.

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf einen Höchstzeitraum von nicht mehr als **zwei** Monaten.

Or. ro

Änderungsantrag 237
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf **einen Höchstzeitraum von nicht mehr als vier Monaten**.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Dauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf **höchstens 70 Tage**.

Or. en

Änderungsantrag 238
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Rechte beziehungsweise Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt.

Geänderter Text

b) die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen die Rechte beziehungsweise Beteiligungen betroffener Parteien nicht in unangemessener Weise beeinträchtigt;
die Mitgliedstaaten legen fest, welche Voraussetzungen der Schuldner erfüllen muss, um die Aussetzung verlängern lassen oder eine neue Aussetzung erwirken zu können.

Or. en

Änderungsantrag 239
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht den Insolvenzantrag zu stellen, während der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen entstanden ist.

Or. pt

Änderungsantrag 240
Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen zwölf Monate nicht überschreiten.

Geänderter Text

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen zwölf Monate nicht überschreiten. ***Für eine Aussetzung von mehr als drei Monaten ist die Zustimmung der von dem Plan betroffenen gesicherten Gläubiger erforderlich.***

Or. en

Änderungsantrag 241
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen ***zwölf*** Monate nicht überschreiten.

Geänderter Text

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen ***18*** Monate nicht überschreiten.

Or. it

Änderungsantrag 242
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen **zwölf Monate** nicht überschreiten.

Geänderter Text

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen **100 Tage** nicht überschreiten.

Or. en

Änderungsantrag 243
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen **zwölf** Monate nicht überschreiten.

Geänderter Text

(7) Die Gesamtdauer der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen darf einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen **sechs** Monate nicht überschreiten.

Or. ro

Änderungsantrag 244
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 8 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ganz oder

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Justiz- oder Verwaltungsbehörden – **auf der Grundlage der ihnen nach nationalem Recht übertragenen**

teilweise aufheben können,

Befugnisse – die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben können,

Or. ro

Änderungsantrag 245

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 8 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) wenn ein Gläubiger dies beantragt, weil i) seine Sicherheitsinteressen oder anderweitigen Vermögensrechte nicht ausreichend geschützt sind oder ii) das Vermögen nicht für eine effektive Restrukturierung notwendig ist.

Or. en

Änderungsantrag 246

Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf

entfällt

**Antrag der betroffenen Gläubiger
aufheben kann.**

Or. fr

**Änderungsantrag 247
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde ***oder wenn wegen des unkooperativen Verhaltens des Schuldners bei den Verhandlungen über den Restrukturierungsplan keine nennenswerten Fortschritte erzielt wurden***, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Or. en

**Änderungsantrag 248
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie** eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Or. bg

Änderungsantrag 249 **António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 6 – Absatz 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, **wenn** ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen **kann**, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Justiz- oder Verwaltungsbehörde feststellen kann, dass** ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde **und dass** die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **infolgedessen** beschließen **kann**, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Or. pt

Änderungsantrag 250
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein einzelner Gläubiger oder eine einzige Gläubigerklasse durch die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen in unangemessener Weise beeinträchtigt wird oder würde, die Justiz- oder Verwaltungsbehörde – **auf der Grundlage der ihr nach nationalem Recht übertragenen Befugnisse** – beschließen kann, die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen nicht zu gewähren, oder dass sie eine bereits in Bezug auf diesen Gläubiger oder diese Gläubigerklasse gewährte Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen auf Antrag der betroffenen Gläubiger aufheben kann.

Or. ro

Änderungsantrag 251
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entsteht während **der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen** die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer der **Aussetzung**.

Geänderter Text

(1) Entsteht während **des laufenden Restrukturierungsverfahrens** die Verpflichtung des Schuldners, nach nationalem Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, so ruht diese Verpflichtung für die Dauer der **Restrukturierung**.

Or. en

Änderungsantrag 252
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Eine alle Gläubiger umfassende allgemeine Aussetzung verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger.

Geänderter Text

(2) Eine alle Gläubiger umfassende allgemeine Aussetzung verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger, **mit Ausnahme der Arbeitnehmer gemäß Artikel 3 Absatz 6.**

Or. en

Änderungsantrag 253
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Eine** alle Gläubiger **umfassende allgemeine Aussetzung** verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger.

Geänderter Text

(2) **Ein** alle Gläubiger **betreffendes laufendes Restrukturierungsverfahren** verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger.

Or. en

Änderungsantrag 254
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Eine alle Gläubiger umfassende allgemeine Aussetzung** verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf

Geänderter Text

(2) **Die Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen** verhindert die Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf

Antrag *eines oder mehrerer Gläubiger*.

Antrag *eines oder mehrerer Gläubiger*.

Or. en

Änderungsantrag 255

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall erlassen, dass der Schuldner illiquid wird und daher nicht in der Lage ist, seine während der Aussetzung fällig werdenden Schulden zu begleichen. Für diesen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Restrukturierungsverfahren nicht automatisch beendet werden und dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Prüfung der Aussichten, dass während der Aussetzung eine Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan erzielt wird, beschließen kann, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verschieben und den mit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 für den Fall erlassen, dass der Schuldner illiquid wird und daher nicht in der Lage ist, seine während der Aussetzung fällig werdenden Schulden zu begleichen. Für diesen Fall stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Restrukturierungsverfahren nicht automatisch beendet werden und dass eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde nach Prüfung der Aussichten, dass während der Aussetzung eine Einigung über einen erfolgreichen Restrukturierungsplan ***oder einen Plan für die Veräußerung rentabler Geschäftsbereiche*** erzielt wird, beschließen kann, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu verschieben und den mit der Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen verbundenen Vorteil aufrechtzuerhalten.

Or. en

Änderungsantrag 256

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) ***Die Mitgliedstaaten*** stellen sicher, dass ***die*** Gläubiger, für die die Aussetzung

Geänderter Text

(4) ***Unbeschadet besonderer Rechtsvorschriften wie der Richtlinie***

gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen. **Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmung auf wesentliche Verträge beschränken, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.**

2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **ungesicherte** Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden **wesentlichen** Verträgen, **die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs erforderlich sind**, verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen, **sofern der Schuldner seine entsprechenden vertraglichen Pflichten erfüllt.**

Or. en

Änderungsantrag 257 **Rosa Estaràs Ferragut**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 7 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmung auf wesentliche Verträge beschränken, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen, **sofern der Schuldner seinen entsprechenden vertraglichen Pflichten weiterhin nachkommt.** Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmung auf wesentliche Verträge beschränken, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 258
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gläubiger, für die die Aussetzung gilt, während der Aussetzung in Bezug auf vor der Aussetzung entstandene Schulden weder Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern noch diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen. Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Bestimmung auf wesentliche Verträge beschränken, die für die Fortsetzung des täglichen Betriebs des Unternehmens erforderlich sind.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. pt

Änderungsantrag 259
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger aufgrund einer Vertragsklausel, die entsprechende Maßnahmen vorsieht, nicht allein wegen der Aufnahme von Restrukturierungsverhandlungen durch den Schuldner, eines Antrags auf Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen, der Anordnung der Aussetzung als solcher oder eines ähnlichen Ereignisses im Zusammenhang mit der Aussetzung Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge

entfällt

kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 260
Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger aufgrund einer Vertragsklausel, die entsprechende Maßnahmen vorsieht, nicht allein wegen der Aufnahme von Restrukturierungsverhandlungen durch den Schuldner, eines Antrags auf Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen, der Anordnung der Aussetzung als solcher oder eines ähnlichen Ereignisses im Zusammenhang mit der Aussetzung Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen.

Geänderter Text

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gläubiger aufgrund einer Vertragsklausel, die entsprechende Maßnahmen vorsieht, nicht allein wegen der Aufnahme von Restrukturierungsverhandlungen durch den Schuldner, eines Antrags auf Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen, der Anordnung der Aussetzung als solcher oder eines ähnlichen Ereignisses im Zusammenhang mit der Aussetzung Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen verweigern oder diese Verträge kündigen, vorzeitig fällig stellen oder in sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern dürfen, ***es sei denn, sie sind von der Aussetzung betroffen und sie können belegen, dass sie durch eine solches Ereignis erhebliche Nachteile erleiden würden.***

Or. de

Änderungsantrag 261
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner durch nichts daran gehindert wird, Ansprüche von oder Leistungspflichten gegenüber nicht betroffenen Gläubigern und nach Gewährung der Aussetzung entstandene und während der Aussetzung entstehende Ansprüche betroffener Gläubiger im normalen Geschäftsgang zu erfüllen.

entfällt

Or. ro

Änderungsantrag 262

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner durch nichts daran gehindert wird, Ansprüche von oder Leistungspflichten gegenüber nicht betroffenen Gläubigern und **nach Gewährung der Aussetzung entstandene und** während der Aussetzung entstehende Ansprüche betroffener Gläubiger im normalen Geschäftsgang zu erfüllen.

Geänderter Text

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Schuldner durch nichts daran gehindert wird, Ansprüche von oder Leistungspflichten gegenüber nicht betroffenen Gläubigern und **zu beliebigen Zeitpunkten** während der Aussetzung entstehende Ansprüche betroffener Gläubiger im normalen Geschäftsgang zu erfüllen.

Or. pt

Änderungsantrag 263

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Recht der Arbeitnehmer auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen einschließlich des Streikrechts von den Absätzen 1 bis 7

nicht berührt wird.

Or. en

Änderungsantrag 264

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Restrukturierungspläne, **die** einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur **Bestätigung** vorgelegt werden, mindestens folgende Informationen enthalten **müssen**:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass **die vorgelegten** Restrukturierungspläne **von** einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde **bestätigt werden und garantieren, dass die Pläne den Arbeitnehmervetretern** zur **Kenntnisnahme und Bewertung oder – wenn die Arbeitnehmer keine Vertreter haben – unmittelbar den Arbeitnehmern des Schuldners** vorgelegt werden, **damit diese sich dazu äußern können. Die Restrukturierungspläne müssen** mindestens folgende Informationen enthalten:

Or. pt

Änderungsantrag 265

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Restrukturierungspläne, die einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, mindestens folgende Informationen enthalten müssen:

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Restrukturierungspläne, die einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden, mindestens folgende Informationen enthalten müssen, **und tragen dafür Sorge, dass diese Informationen Gegenstand der Unterrichtung und Anhörung der**

Arbeitnehmervertreter bzw., in Ermangelung von Arbeitnehmervertretern, der Arbeitnehmer selbst sind:

Or. en

Änderungsantrag 266
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) gegebenenfalls die Identität des Restrukturierungsverwalters;

Or. ro

Änderungsantrag 267
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine Bewertung des Zeitwerts des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;

b) eine Bewertung des Zeitwerts des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, *einschließlich einer Beschreibung sämtlicher Vermögenswerte, Schulden und der entsprechenden Standorte und einschließlich einer Bewertung der finanziellen Verpflichtungen und Finanzströme zwischen dem Unternehmen des Schuldners und den Mutter- und Tochtergesellschaften, auf deren Grundlage sich im Falle einer Gesamtschuld die finanzielle Leistungsfähigkeit der*

*Unternehmensgruppe des Schuldners
beurteilen lässt;*

Or. en

Änderungsantrag 268
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Bewertung des Zeitwerts des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;

Geänderter Text

b) eine Bewertung des Zeitwerts des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners, *einschließlich einer Beschreibung sämtlicher Vermögenswerte, Schulden und der entsprechenden Standorte; dazu zählt eine Bewertung der finanziellen Verpflichtungen und Finanzströme zwischen dem Unternehmen des Schuldners und den Mutter- und Tochtergesellschaften, auf deren Grundlage sich im Falle einer Gesamtschuld die finanzielle Leistungsfähigkeit der Unternehmensgruppe des Schuldners beurteilen lässt;*

Or. en

Änderungsantrag 269
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) eine Bewertung des Zeitwerts des Schuldners oder des Unternehmens des

Geänderter Text

b) eine *von einem Rechtssachverständigen vorgenommene*

Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;

Bewertung des Zeitwerts *des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners und des zu erwartenden Liquidationswerts* des Schuldners oder des Unternehmens des Schuldners sowie eine begründete Erklärung zu Ursachen und Umfang der finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;

Or. en

Änderungsantrag 270
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Klassen, in die die betroffenen Parteien für die Zwecke der Annahme des Plans gruppiert wurden, zusammen mit den Gründen für diese Gruppierung und Angaben zu den jeweiligen Werten der Gläubiger und der Mitglieder in jeder Klasse;

Geänderter Text

d) die Klassen, in die die betroffenen Parteien *nach nationalem Recht auf der Grundlage von objektiven und transparenten Kriterien* für die Zwecke der Annahme des Plans gruppiert wurden, zusammen mit den Gründen für diese Gruppierung und Angaben zu den jeweiligen Werten der Gläubiger und der Mitglieder in jeder Klasse;

Or. ro

Änderungsantrag 271
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission

iii a) alle organisatorischen Aspekte und möglichen personellen Konsequenzen des Restrukturierungsplans einschließlich der Auswirkungen auf Tochtergesellschaften und

Geänderter Text

*Vertragspartner sowie auf die
Arbeitsbedingungen und die Entlohnung
der Arbeitnehmer;*

Or. en

Änderungsantrag 272

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*iiib) den Nachweis, dass sich negative
Folgen nicht auf die betrieblichen
Altersversorgungsfonds und die
Versorgungspläne für die derzeitigen
Arbeitnehmer und die Arbeitnehmer im
Ruhestand auswirken;*

Or. en

Änderungsantrag 273

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe f – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*iiic) etwaige Möglichkeiten des
Unternehmensverkaufs;*

Or. en

Änderungsantrag 274

António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind.

Geänderter Text

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind. ***Die Mitgliedstaaten können die Option vorsehen, dass die Stellungnahme oder begründete Erklärung von externen Sachverständigen, beispielsweise Verwaltern oder professionellen Insolvenzfachleuten, validiert wird.***

Or. pt

Änderungsantrag 275

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind.

Geänderter Text

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind. ***Eine solche Stellungnahme oder begründete Erklärung muss von einem externen Sachverständigen geprüft werden.***

Änderungsantrag 276

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind.

Geänderter Text

g) eine Stellungnahme oder begründete Erklärung der – **von den Mitgliedstaaten jeweils bestimmten** – für die Unterbreitung des Restrukturierungsplans verantwortlichen Person, in der erläutert wird, warum das Unternehmen rentabel ist und wie die Umsetzung des unterbreiteten Plans voraussichtlich zur Abwendung der Insolvenz des Schuldners führen und seine langfristige Rentabilität wiederherstellen wird, und in der die absehbaren notwendigen Voraussetzungen für seinen Erfolg aufgeführt sind.

Änderungsantrag 277

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) **Die Ansprüche und anderen Rechte der Arbeitnehmer sind unter der Prämisse des absoluten Vorrangs der finanziellen Ansprüche der Arbeitnehmer zu behandeln.**

Änderungsantrag 278

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten legen fest, unter welchen Bedingungen Gläubiger und Arbeitnehmer einen alternativen Restrukturierungsplan vorschlagen dürfen.

Or. en

**Änderungsantrag 279
António Marinho e Pinto**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechte und Ansprüche der Arbeitnehmer, die von den Umstrukturierungsplänen nicht betroffen sind, sichergestellt sind und dass die Altersvorsorgefonds oder die betriebliche Altersversorgung unberührt bleiben, zumal diese nicht Teil der Vermögenswerte des Unternehmens, die von den Umstrukturierungsplänen abgedeckt werden, sind.

Or. pt

**Änderungsantrag 280
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Ansprüche und Rechte der Arbeitnehmer durch die Restrukturierungspläne nicht beschnitten werden, und zwar unbeschadet Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie.

Or. ro

**Änderungsantrag 281
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren, **wobei zu gewährleisten ist, dass das in Artikel 2 Absatz 9 vorgesehene Kriterium des Gläubigerinteresses Anwendung findet.**

Or. ro

**Änderungsantrag 282
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen, **nachdem sie ordnungsgemäß über das Verfahren und die möglichen**

betroffenen Anteilseignern gewähren.

Konsequenzen unterrichtet wurden. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 283

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass betroffene Gläubiger, ***einschließlich der Arbeitnehmer***, das Recht haben, über die Annahme eines Restrukturierungsplans abzustimmen. Die Mitgliedstaaten können ein solches Stimmrecht nach Artikel 12 Absatz 2 auch betroffenen Anteilseignern gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 284

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Arbeitnehmervertreter sollten über den Inhalt und die Phasen des Restrukturierungsplans vor dessen Annahme gemäß EU-Recht und nationalem Recht ordnungsgemäß unterrichtet werden.

Or. ro

Änderungsantrag 285
António Marinho e Pinto

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **können** darüber hinaus **festlegen**, dass Arbeitnehmer **in einer** eigenen **Klasse** behandelt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung ***nach nationalem Recht*** entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **legen** darüber hinaus **fest**, dass Arbeitnehmer **und Anteilseigner jeweils in eigenen Klassen als bevorrechtigte Gläubiger** behandelt werden, **denen sogar Vorrang vor jeglichen Forderungen des Staates eingeräumt wird. Die Arbeitnehmervetreter werden informiert und konsultiert und schlagen alternative Lösungen vor, die den Erhalt der Arbeitsplätze garantieren, und sie können die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen fordern, der alternative Vorschläge ausarbeitet, die in gleichem Maße gewichtet und berücksichtigt werden wie sonstige Pläne und Vorschläge.**

Or. pt

Änderungsantrag 286
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. ***Alle Gläubiger des Schuldners derselben Klasse besitzen die gleichen Rechte in Bezug auf den Restrukturierungsplan.*** Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Or. bg

Änderungsantrag 287

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin, Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit

gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **können** darüber hinaus **festlegen**, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **legen** darüber hinaus **fest**, dass **die** Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden **und diese Klasse mit Vorzugsrechten ausgestattet wird**.

Or. en

Änderungsantrag 288 **Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher**, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen **werden** so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. **Zumindest gesicherte und ungesicherte** Ansprüche **werden** für die Zwecke der Annahme **eines** Restrukturierungsplans in **unterschiedlichen Klassen** behandelt. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **können festlegen**, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen **können** so gebildet **werden**, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. **Von einem Restrukturierungsplan betroffene gesicherte** Ansprüche **können** für die Zwecke der Annahme **des** Restrukturierungsplans in **einer separaten Klasse** behandelt **werden**. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus festlegen, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 289 **Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **können** darüber hinaus **festlegen**, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Parteien in unterschiedlichen Klassen behandelt werden, die den Kriterien für die Klassenbildung entsprechen. Die Klassen werden so gebildet, dass jede Klasse Ansprüche oder Beteiligungen mit Rechten umfasst, die so ähnlich sind, dass es gerechtfertigt ist, die Mitglieder der Klasse als eine homogene Gruppe mit gemeinsamen Interessen zu betrachten. Zumindest gesicherte und ungesicherte Ansprüche werden für die Zwecke der Annahme eines Restrukturierungsplans in unterschiedlichen Klassen behandelt. Die Mitgliedstaaten **legen** darüber hinaus **fest**, dass Arbeitnehmer in einer eigenen Klasse behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 290

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Arbeitnehmervertreter müssen unterrichtet und gehört werden. Sie haben das Recht, alternative Pläne vorzuschlagen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Sie haben außerdem das Recht, für die Formulierung von alternativen Plänen oder Gegenvorschlägen externen Sachverständigenrat einzuholen. Diesen Plänen ist derselbe Stellenwert und dieselbe Aufmerksamkeit einzuräumen wie allen anderen Plänen oder Vorschlägen.

Änderungsantrag 291

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Die Restrukturierungspläne dürfen sich nicht negativ auf die betrieblichen Altersversorgungsfonds und -pläne auswirken.

Or. en

Änderungsantrag 292

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Ein Restrukturierungsplan gilt als von den betroffenen Parteien angenommen, wenn bezogen auf den Betrag ihrer Ansprüche oder Beteiligungen in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird. Die Mitgliedstaaten legen die für die Annahme eines Restrukturierungsplans erforderlichen Mehrheiten fest, die in keinem Fall über 75 % des Betrags der Ansprüche oder Beteiligungen in jeder Klasse liegen dürfen.

(4) Ein Restrukturierungsplan gilt als von den betroffenen Parteien angenommen, wenn bezogen auf den Betrag ihrer Ansprüche oder Beteiligungen in jeder Klasse eine Mehrheit erreicht wird. Die Mitgliedstaaten legen die für die Annahme eines Restrukturierungsplans erforderlichen Mehrheiten fest, die in keinem Fall über 75 % **bzw., bei gesicherten Gläubigern, über 80 %** des Betrags der Ansprüche oder Beteiligungen in jeder Klasse liegen dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 293

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die betroffenen Arbeitnehmer bei Restrukturierungsplänen, die Beschlüsse enthalten, die wahrscheinlich wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen werden, das Recht haben, über den Plan abzustimmen, und dass die Bestätigung des Planes von ihrer Zustimmung abhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 294

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Wird die erforderliche Mehrheit in einer oder mehreren ablehnenden Abstimmungsklassen nicht erreicht, so kann der Plan dennoch bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen für einen klassenübergreifenden Cram-down nach Artikel 11 erfüllt sind.

(6) Wird die erforderliche Mehrheit in einer oder mehreren ablehnenden Abstimmungsklassen nicht erreicht, so kann der Plan dennoch bestätigt werden, wenn die Voraussetzungen für einen klassenübergreifenden Cram-down nach Artikel 11 erfüllt sind. **Geltende Tarifverträge und die Ergebnisse von Kollektivverhandlungen sind jedoch zu beachten.**

Or. en

Änderungsantrag 295

Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Mitgliedstaaten, in denen es teilweise oder vollständig unmöglich ist, dass Kredite staatlicher Einheiten von Restrukturierungsplänen betroffen sind, tragen dafür Sorge, dass diese Kredite eine separate Klasse ausmachen, die gesondert behandelt wird, und dass diese staatlichen Einheiten keine Stimmrechte bei der Abstimmung über die Annahme des Restrukturierungsplans haben.

Or. en

Änderungsantrag 296
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Im Falle anderer unkooperativer Gläubiger garantieren die Mitgliedstaaten, dass der Restrukturierungsplan der Arbeitnehmer bei den zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörden eingereicht und ohne die Zustimmung der unkooperativen Gläubiger angenommen werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 297
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **folgende** Restrukturierungspläne **für** die **Parteien** nur verbindlich werden können, wenn sie von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt werden:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Restrukturierungspläne, **die die Interessen ablehnender Betroffener berühren**, nur verbindlich werden können, wenn sie von einer Justiz- oder

Verwaltungsbehörde bestätigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 298

Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Restrukturierungspläne, die die Interessen ablehnender betroffener Parteien beeinträchtigen; **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 299

Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Restrukturierungspläne, die eine neue Finanzierung vorsehen. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 300

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Restrukturierungspläne, die zum Verlust von mehr als zehn Arbeitsplätzen führen;

Änderungsantrag 301

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**bb) Restrukturierungspläne, zu denen
Gegenvorschläge der Klasse der
Arbeitnehmer oder anderer Gläubiger
vorliegen;**

Or. en

Änderungsantrag 302

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Eine etwaige neue Finanzierung ist für die Umsetzung des Restrukturierungsplans erforderlich und **beeinträchtigt die Interessen der Gläubiger nicht in unangemessener Weise.**

c) Eine etwaige neue Finanzierung ist für die Umsetzung des Restrukturierungsplans erforderlich und **angemessen.**

Or. ro

Änderungsantrag 303

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) Unternehmer und
Unternehmensleitungen dürfen die**

Bestimmungen dieser Richtlinie nicht für sogenannte taktische Insolvenzen mit dem Ziel missbrauchen, die Rechte von Gläubigern, Arbeitnehmern und anderen Betroffenen und ihre Verantwortung gegenüber den jeweiligen Mitgliedstaaten zu umgehen oder zu untergraben.

Or. en

Änderungsantrag 304
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Die Arbeitnehmervertreter wurden unterrichtet und gehört.

Or. en

Änderungsantrag 305
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Die Restrukturierungspläne dürfen nicht dazu führen, dass Gläubiger, Arbeitnehmer, andere Betroffene oder der jeweilige Mitgliedstaat betrogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 306
Rosa Estaràs Ferragut

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Bestätigung eines Restrukturierungsplans **ablehnen kann**, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die Rentabilität des Unternehmens gewährleistet.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Justiz- oder Verwaltungsbehörde die Bestätigung eines Restrukturierungsplans **ablehnt**, wenn keine begründete Aussicht besteht, dass der Plan die Insolvenz des Schuldners verhindert und die Rentabilität des Unternehmens gewährleistet.

Or. en

Änderungsantrag 307
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von jeder Klasse betroffener Parteien genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder eines Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für eine oder mehrere ablehnende Klassen verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Restrukturierungsplan, der nicht von jeder Klasse betroffener Parteien genehmigt worden ist, auf Vorschlag eines Schuldners oder – **sofern im nationalen Recht vorgesehen** – eines Gläubigers mit Zustimmung des Schuldners von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestätigt und für eine oder mehrere ablehnende Klassen verbindlich werden kann, wenn der Restrukturierungsplan

Or. ro

Änderungsantrag 308
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Voraussetzungen des Artikels

Geänderter Text

a) die Voraussetzungen des Artikels 10 Absatz 2 erfüllt **und zugleich**

10 Absatz 2 erfüllt;

gewährleistet, dass sämtliche im nationalen Recht enthaltenen Bestimmungen eingehalten werden;

Or. ro

Änderungsantrag 309

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) von **mindestens einer Klasse** betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, bei **der** es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt, die im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würde;

Geänderter Text

b) von **der Mehrheit der Klassen** betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, bei **denen** es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt, die im Falle einer Bewertung des Unternehmens bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung erhalten würde;

Or. ro

Änderungsantrag 310

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) von **mindestens einer Klasse** betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, **bei der es sich weder um eine Klasse von Anteilseignern noch um eine andere Klasse handelt**, die **im Falle einer Bewertung des Unternehmens** bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten **keine Zahlung** oder sonstige **Gegenleistung** erhalten würde;

Geänderter Text

b) von **denjenigen Klassen** betroffener Gläubiger genehmigt worden ist, **die eine Mehrheit im Hinblick auf die Summe der Ansprüche stellt und die** bei Anwendung der normalen Rangfolge der Liquidationsprioritäten **Zahlungen** oder sonstige **Gegenleistungen** erhalten würden;

Änderungsantrag 311

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Mindestzahl der für die Genehmigung des Plans erforderlichen betroffenen Klassen ändern.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 Buchstabe b festgelegte Mindestzahl der für die Genehmigung des Plans erforderlichen betroffenen Klassen ändern, **sofern durch die entsprechende Mindestzahl die Mehrheit der Klassen erfasst wird.**

Or. ro

Änderungsantrag 312

Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer drohenden Insolvenz Aktionäre und andere Anteilseigner mit Beteiligungen an einem Schuldner die Annahme oder die Umsetzung eines Restrukturierungsplans, der die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen würde, nicht ohne Grund verhindern dürfen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer drohenden Insolvenz Aktionäre und andere Anteilseigner mit Beteiligungen an einem Schuldner die Annahme oder die Umsetzung eines Restrukturierungsplans, der die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen würde, nicht ohne Grund verhindern **oder Hindernisse dafür schaffen** dürfen.

Or. en

Änderungsantrag 313

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12a

Arbeitnehmer

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte der Arbeitnehmer einschließlich der hier geregelten Rechte durch die Restrukturierung nicht untergraben werden und dass die Achtung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der EU von einer unabhängigen Stelle beaufsichtigt wird. Diese Rechte umfassen insbesondere:

(1) das Recht auf Kollektivverhandlungen und kollektive Maßnahmen und

(2) das Recht auf Unterrichtung und Anhörung, insbesondere auf Unterrichtung über sämtliche Verfahren, die sich auf die Beschäftigungsverhältnisse bzw. die Beibehaltung der Gehälter und zukünftiger Zahlungen, etwa im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, auswirken können.

Die Mitgliedstaaten stellen darüber hinaus sicher, dass die Arbeitnehmer stets als bevorrechtigte und gesicherte Gläubigerklasse behandelt werden.

Or. en

Änderungsantrag 314

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bewertung durch die *Justiz- oder
Verwaltungsbehörde*

Bewertung durch die *zuständigen
Behörden der Mitgliedstaaten*

Änderungsantrag 315

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wird ein Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses beanstandet, so **ermittelt** die Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Liquidationswert.

Geänderter Text

(1) Wird ein Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses beanstandet, so **prüft** die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **die Rechtmäßigkeit der Beanstandung und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln** den Liquidationswert.

Or. ro

Änderungsantrag 316

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wird ein Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses beanstandet, so ermittelt die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **den Liquidationswert**.

Geänderter Text

(1) Wird ein Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen das Kriterium des Gläubigerinteresses beanstandet, so ermittelt die Justiz- oder Verwaltungsbehörde **einen alternativen Wert**.

Or. en

Änderungsantrag 317

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) **Die** Justiz- oder Verwaltungsbehörde **ermittelt** den Wert des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen,

Geänderter Text

(2) **In den übrigen Fällen, in denen der Restrukturierungsplan beanstandet wird, ermittelt die** Justiz- oder Verwaltungsbehörde den Wert des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 318
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die **Justiz- oder Verwaltungsbehörde ermittelt** den Wert des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen,

Geänderter Text

(2) Die **zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ermitteln** den Wert des Unternehmens auf der Grundlage seines Wertes als laufendes Unternehmen,

Or. ro

Änderungsantrag 319
Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **wenn zur Annahme des Restrukturierungsplans ein klassenübergreifender Cram-down angewandt werden muss;**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 320
Kosma Złotowski, Angel Dzhambazki

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 2 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) wenn der Restrukturierungsplan wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Regel des absoluten Vorrangs beanstandet wird.

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 321
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ordnungsgemäß qualifizierte Sachverständige bestellt werden, um, **wenn dies notwendig und angemessen ist**, die **Justiz- oder Verwaltungsbehörde** bei der Bewertung zu unterstützen, unter anderem, wenn ein Gläubiger den Wert der Sicherheit beanstandet.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ordnungsgemäß qualifizierte Sachverständige bestellt werden, um die **zuständigen Behörden** bei der Bewertung zu unterstützen, unter anderem, wenn ein Gläubiger den Wert der Sicherheit beanstandet.

Or. ro

**Änderungsantrag 322
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Verjährung ruht von dem Zeitpunkt der Annahme des Restrukturierungsplans bis zu seiner Aussetzung, was die Forderungen der am Restrukturierungsplan beteiligten

Gläubiger an den Schuldner betrifft.

Or. bg

Änderungsantrag 323
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten können die gesicherten Gläubiger von der Wirkung eines Restrukturierungsplans ausnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 324
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **gegen den** Beschluss einer Justizbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans **ein Rechtsbehelf vor** einer höheren Justizbehörde eingelegt werden kann und dass gegen den Beschluss einer Verwaltungsbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ein Rechtsbehelf vor einer Justizbehörde eingelegt werden kann.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **der** Beschluss einer Justizbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans **bei derselben oder einer höheren Justizbehörde beanstandet oder ein Rechtsbehelf dagegen** eingelegt werden kann und dass gegen den Beschluss einer Verwaltungsbehörde über die Bestätigung eines Restrukturierungsplans ein Rechtsbehelf vor einer Justizbehörde eingelegt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 325
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Über **die** Rechtsbehelfe ist zügig zu entscheiden.

Geänderter Text

(2) Über **Beanstandungen und** Rechtsbehelfe ist zügig zu entscheiden.

Or. en

Änderungsantrag 326
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Plan bestätigen und den ablehnenden Gläubigern einen finanziellen Ausgleich gewähren kann, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist.

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 327
Sergio Gaetano Cofferati, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Plan bestätigen und den ablehnenden Gläubigern einen finanziellen Ausgleich gewähren kann, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, zu zahlen ist.

Geänderter Text

b) den Plan bestätigen und den ablehnenden Gläubigern einen finanziellen Ausgleich gewähren kann, der vom Schuldner oder von den Gläubigern, die für den Plan gestimmt haben, **mit Ausnahme der Klasse der Arbeitnehmer**, zu zahlen ist.

Or. en

Änderungsantrag 328
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in geeigneter Weise **gefördert** und **geschützt werden**. Insbesondere dürfen neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in späteren Insolvenzverfahren nicht als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden, es sei denn, die Transaktionen wurden in betrügerischer Absicht oder bösgläubig vorgenommen.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **verfolgen das Ziel**, neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in geeigneter Weise **zu fördern** und **zu schützen**. Insbesondere dürfen neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in späteren Insolvenzverfahren nicht als die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Handlungen für nichtig, anfechtbar oder nicht durchsetzbar erklärt werden, es sei denn, die Transaktionen wurden in betrügerischer Absicht oder bösgläubig vorgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 329
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können **Gebern von neuen** Finanzierungen **oder** Zwischenfinanzierungen **das Recht gewähren, in späteren Liquidationsverfahren Zahlungen** vorrangig gegenüber **anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Ansprüche auf Geld oder Vermögenswerte hätten. In diesen Fällen stufen die Mitgliedstaaten neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen mindestens als vorrangig** gegenüber den Ansprüchen

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können **neue** Finanzierungen **und** Zwischenfinanzierungen **als** vorrangig gegenüber **den Ansprüchen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger einstufen, dürfen ihnen jedoch keinesfalls Vorrang** gegenüber den Ansprüchen **der Klasse der Arbeitnehmer einräumen**.

gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ein.

Or. en

Änderungsantrag 330
Stefano Maullu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten ***können*** Gebern von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen das Recht gewähren, in späteren Liquidationsverfahren Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Ansprüche auf Geld oder Vermögenswerte hätten. In diesen Fällen stufen die Mitgliedstaaten neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen mindestens als vorrangig gegenüber den Ansprüchen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ein.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten ***müssen*** Gebern von neuen Finanzierungen oder Zwischenfinanzierungen das Recht gewähren, in späteren Liquidationsverfahren Zahlungen vorrangig gegenüber anderen Gläubigern zu erhalten, die anderenfalls höher- oder gleichrangige Ansprüche auf Geld oder Vermögenswerte hätten. In diesen Fällen stufen die Mitgliedstaaten neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen mindestens als vorrangig gegenüber den Ansprüchen gewöhnlicher ungesicherter Gläubiger ein.

Or. it

Änderungsantrag 331
Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Die Geber von neuen Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen in einem Restrukturierungsprozess werden von der zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Haftung im Zusammenhang mit einer späteren Insolvenz des Schuldners befreit, es sei denn, die Finanzierung wurde in***

Geänderter Text

entfällt

***betrügerischer Absicht oder bösgläubig
gewährt.***

Or. en

**Änderungsantrag 332
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18

entfällt

Pflichten der Unternehmensleitung

***Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften,
um sicherzustellen, dass die
Unternehmensleitung bei einer
drohenden Insolvenz verpflichtet ist,***

***a) sofort Schritte einzuleiten, um die
Verluste für Gläubiger, Arbeitnehmer,
Anteilseigner und sonstige
Interessenträger zu minimieren;***

***b) den Interessen der Gläubiger und
sonstigen Interessenträger gebührend
Rechnung zu tragen;***

***c) angemessene Schritte einzuleiten, um
eine Insolvenz abzuwenden;***

***d) vorsätzliches oder grob fahrlässiges
Verhalten zu vermeiden, das die
Rentabilität des Unternehmens gefährdet.***

Or. en

**Änderungsantrag 333
Rosa Estaràs Ferragut**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Änderungsantrag 334

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Interessen der Gläubiger und sonstigen Interessenträger gebührend Rechnung zu tragen;

Geänderter Text

b) den Interessen der Gläubiger, **Arbeitnehmer** und sonstigen Interessenträger gebührend Rechnung zu tragen;

Or. ro

Änderungsantrag 335

Sergio Gaetano Cofferati, Evelyn Regner, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Interessen der Gläubiger und sonstigen Interessenträger gebührend Rechnung zu tragen;

Geänderter Text

b) den Interessen der Gläubiger, **Arbeitnehmer** und sonstigen Interessenträger gebührend Rechnung zu tragen;

Or. en

Änderungsantrag 336

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) den Wert des Nettovermögens des

*Unternehmens nicht vorsätzlich unter den
für die Befriedigung sämtlicher
Ansprüche der Arbeitnehmer
erforderlichen Wert zu drücken;*

Or. en

Änderungsantrag 337

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*da) all ihre nach nationalem Recht
bestehenden Pflichten gegenüber
Gläubigern, Arbeitnehmern, anderen
Beteiligten, dem Staat und den staatlichen
Einrichtungen zu erfüllen.*

Or. en

Änderungsantrag 338

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*db) einmal im Jahr eine Erklärung
darüber abzugeben, dass sie ihre
rechtlichen Verpflichtungen erfüllt.*

Or. en

Änderungsantrag 339

Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kommt die Unternehmensleitung ihren genannten Pflichten nicht nach,

a) wird dies bei der Festlegung der Fristen und Bedingungen für die Entlastung nach Artikel 22 berücksichtigt,

b) kann sie mit einem Berufsverbot belegt werden, das den betroffenen Personen untersagt, geschäftsleitende Funktionen in Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem das Verbot erlassen wurde, oder in einem anderen Mitgliedstaat wahrzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 340
Gilles Lebreton

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass verschuldeten Unternehmen ein Verfahren nach dem Vorbild des Verfahrens für die Behandlung überschuldeter Haushalte zur Verfügung steht.

Or. fr

Änderungsantrag 341
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überschuldete Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***redliche*** überschuldete Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem

Umfang entschuldete werden können.

Umfang entschuldete werden können,
*nachdem sie ein Insolvenzverfahren
durchlaufen haben.*

Or. ro

Änderungsantrag 342

Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überschuldete Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem Umfang entschuldete werden können.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass überschuldete Unternehmer, **die in gutem Glauben gehandelt haben**, im Einklang mit dieser Richtlinie in vollem Umfang entschuldete werden können.

Or. bg

Änderungsantrag 343

Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine volle Entschuldung ist nur möglich, wenn der verschuldete Unternehmer die Voraussetzungen nach Artikel 18 erfüllt. Unternehmern, die gegen das Arbeitsrecht oder das Wettbewerbsrecht verstoßen, ist die volle Entschuldung verwehrt.

Or. en

Änderungsantrag 344

Sylvia-Yvonne Kaufmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt höchstens **drei** Jahre ab folgendem Tag:

Geänderter Text

(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt höchstens **fünf** Jahre ab folgendem Tag:

Or. de

Änderungsantrag 345
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt **höchstens** drei Jahre ab folgendem Tag:

Geänderter Text

(1) Die Entschuldungsfrist, nach deren Ablauf überschuldete Unternehmer in vollem Umfang entschuldet werden können, beträgt **mindestens** drei Jahre ab folgendem Tag:

Or. en

Änderungsantrag 346
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) im Falle eines Verfahrens, das mit der Liquidation der Vermögenswerte des überschuldeten Unternehmers endet, dem Tag, an dem die Justiz- oder Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entschieden hat, oder

Geänderter Text

a) im Falle eines Verfahrens, das mit der Liquidation der Vermögenswerte des überschuldeten Unternehmers **gemäß Artikel 19 Absatz 2** endet, dem Tag, an dem die Justiz- oder Verwaltungsbehörde über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens entschieden hat, oder

Or. en

Änderungsantrag 347
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die überschuldeten Unternehmer nach Ablauf der Entschuldungsfrist entschuldet werden, *ohne dass ein neuer Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss.*

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die überschuldeten Unternehmer nach Ablauf der Entschuldungsfrist entschuldet werden.

Or. en

Änderungsantrag 348
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein überschuldeter Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie entschuldet wird, ein mit der Überschuldung des Unternehmers zusammenhängendes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, spätestens bei Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft tritt, *ohne dass ein neuer Antrag bei einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde gestellt werden muss.*

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass, wenn ein überschuldeter Unternehmer im Einklang mit dieser Richtlinie entschuldet wird, ein mit der Überschuldung des Unternehmers zusammenhängendes Verbot, eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, spätestens bei Ablauf der Entschuldungsfrist außer Kraft tritt.

Or. en

Änderungsantrag 349
Sergio Gaetano Cofferati, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Edouard Martin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Abweichend von den Artikeln 19, 20 und 21 **können** die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, mit denen unter bestimmten, genau festgelegten Umständen der Zugang zur Entschuldung beschränkt wird oder längere Fristen für eine volle Entschuldung oder längere Verbotsfristen festgelegt werden, wenn solche Einschränkungen durch ein allgemeines Interesse gerechtfertigt sind, insbesondere wenn

Geänderter Text

(1) Abweichend von den Artikeln 19, 20 und 21 **müssen** die Mitgliedstaaten Bestimmungen beibehalten oder einführen, mit denen unter bestimmten, genau festgelegten Umständen der Zugang zur Entschuldung beschränkt wird oder längere Fristen für eine volle Entschuldung oder längere Verbotsfristen festgelegt werden, wenn solche Einschränkungen durch ein allgemeines Interesse gerechtfertigt sind, insbesondere wenn

Or. en

Änderungsantrag 350
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Unternehmensleitung ihre Pflichten nach Artikel 18 systematisch missachtet hat;

Or. en

Änderungsantrag 351
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) in den Mitgliedstaaten geregelt ist, dass eine Entschuldung höchstens zweimal möglich ist und einem Unternehmer binnen fünf Jahren nach seiner letzten Entlastung keine erneute

Entschuldung gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 352
Kostas Chrysogonos, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) die Unternehmer bzw. Unternehmensleitungen ihre Pflichten nach Artikel 18 nicht erfüllt haben oder wenn die Unternehmer bzw. Unternehmensleitungen gegen das Arbeitsrecht oder das Wettbewerbsrecht verstoßen haben.

Or. en

Änderungsantrag 353
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 22 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Mit Blick auf Absatz 1 Buchstabe a stellt die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien bereit, anhand derer sie eine Reihe von Kriterien zur Bestimmung der Faktoren, die in diesem Zusammenhang eine unredliche oder bösgläubige Handlung begründen, festlegen können.

Or. pt

Änderungsantrag 354
Jana Žitňanská, Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 erlassen und vorsehen, dass berufliche und private Schulden in getrennten Verfahren behandelt werden, sofern diese Verfahren **für die Zwecke einer Entschuldung im Einklang mit dieser Richtlinie koordiniert werden können.**

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahmeregelung zu Absatz 1 erlassen und vorsehen, dass berufliche und private Schulden in getrennten Verfahren behandelt werden, sofern diese Verfahren **nachweislich schneller und effizienter als ein einziges Verfahren sind.**

Or. en

Änderungsantrag 355
Kostas Chrysogonos, Jiří Maštálka, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kontrollen eines Beschlusses nach Absatz 1 oder Absatz 2 von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde vorgenommen werden, um einem Missbrauch seitens der Unternehmer vorzubeugen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden, die mit Sachen im

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Justiz- und Verwaltungsbehörden, die mit Sachen im

Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance befasst sind, eine **Aus- und Weiterbildung auf einem Niveau** erhalten, **das ihren Verantwortlichkeiten entspricht**.

Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance befasst sind, eine **Ausbildung** und **fachliche Weiterbildung** erhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 357 **Emil Radev**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 25 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediatoren, Insolvenzverwalter und sonstige Verwalter, die in Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance bestellt werden, die nötige Aus- und Weiterbildung erhalten, um zu gewährleisten, dass ihre Dienste gegenüber den Parteien in einer wirksamen, unparteiischen, unabhängigen und sachkundigen Weise erbracht werden.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Mediatoren, Insolvenzverwalter und sonstige Verwalter, die in Sachen im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance bestellt werden, die nötige Aus- und Weiterbildung **sowie Qualifizierung** erhalten, um zu gewährleisten, dass ihre Dienste gegenüber den Parteien in einer wirksamen, unparteiischen, unabhängigen und sachkundigen Weise erbracht werden.

Or. bg

Änderungsantrag 358 **Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 25 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten **fördern mit ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes** durch Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die** Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste **gesetzliche Verhaltenskodizes einhalten, die zumindest Vorschriften über Schulungen,**

Qualifikation, Zulassung, Registrierung, persönliche Haftung, Versicherung und Unbescholtenheit enthalten.

Or. en

Änderungsantrag 359
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten fördern mit ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten fördern mit ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die ***Vermeidung von Interessenkonflikten, die*** Entwicklung und Einhaltung freiwilliger Verhaltenskodizes durch Verwalter im Bereich Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance sowie andere wirksame Aufsichtsmechanismen für die Erbringung solcher Dienste.

Or. bg

Änderungsantrag 360
Kostas Chrysogonos, Kostadinka Kuneva

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 25 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten legen wirksame Sanktionen für Verstöße der Verwalter gegen die hier dargelegten Verpflichtungen oder andere einschlägige Rechtsvorschriften fest.

Or. en

Änderungsantrag 361

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern im Bereich Restrukturierung, **Insolvenz** und **zweite Chance** klar, berechenbar und fair ist und insbesondere den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 genügt.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Verfahren für die Bestellung, die Abberufung und den Rücktritt von Verwaltern im Bereich Restrukturierung **und** Insolvenz klar, berechenbar und fair ist und insbesondere den Anforderungen der Absätze 2, 3 und 4 genügt.

Or. en

**Änderungsantrag 362
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 26 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn die Verwalter im Bereich Restrukturierung, **Insolvenz** und **zweite Chance** von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kriterien, nach denen die Justiz- oder Verwaltungsbehörde einen solchen Verwalter auswählt, klar und transparent sind. Bei der Auswahl eines Verwalters im Bereich Restrukturierung, **Insolvenz** und **zweite Chance** für eine bestimmte Sache wird der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen. Falls angezeigt, werden Schuldner und Gläubiger zur Auswahl des Verwalters gehört.

Geänderter Text

(3) Wenn die Verwalter im Bereich Restrukturierung **und** Insolvenz von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde bestellt werden, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Kriterien, nach denen die Justiz- oder Verwaltungsbehörde einen solchen Verwalter auswählt, klar und transparent sind. Bei der Auswahl eines Verwalters im Bereich Restrukturierung **und** Insolvenz für eine bestimmte Sache wird der Erfahrung und der Sachkunde des Verwalters gebührend Rechnung getragen. Falls angezeigt, werden Schuldner und Gläubiger zur Auswahl des Verwalters gehört.

Or. en

Änderungsantrag 363
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 27

entfällt

***Beaufsichtigung und Vergütung von
Verwaltern im Bereich Restrukturierung,
Insolvenz und zweite Chance***

***(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete
Aufsichts- und Regulierungsstrukturen
ein, um sicherzustellen, dass die Arbeit
von Verwaltern im Bereich
Restrukturierung, Insolvenz und zweite
Chance in geeigneter Weise beaufsichtigt
wird. Diese Aufsicht und diese
Regulierung umfassen auch eine
geeignete wirksame Sanktionsregelung
für Verwalter, die ihren Pflichten nicht
nachkommen.***

***(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass
für die Gebühren, die von Verwaltern im
Bereich Restrukturierung, Insolvenz und
zweite Chance in Rechnung gestellt
werden, Vorschriften gelten, die einen
zeitnahen, effizienten Abschluss der
Verfahren unter gebührender
Berücksichtigung der Komplexität der
Sache fördern. Die Mitgliedstaaten stellen
sicher, dass geeignete Verfahren mit
eingebauten Garantien zur Verfügung
stehen, um zu gewährleisten, dass
Streitigkeiten über die Vergütung zeitnah
beigelegt werden können.***

Or. en

Änderungsantrag 364
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Informationen über die Behörden, die die Verwalter im Bereich Restrukturierung überwachen oder kontrollieren, öffentlich zugänglich sind.

Or. bg

Änderungsantrag 365
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass** folgende Handlungen elektronisch **vorgenommen werden können**, auch in grenzüberschreitenden Situationen:

(1) Die Mitgliedstaaten **können** folgende Handlungen **auch** elektronisch **vornehmen**, auch in grenzüberschreitenden Situationen:

Or. ro

Änderungsantrag 366
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Mitteilungen an die Gläubiger;

c) Mitteilungen an die Gläubiger **und die Arbeitnehmervertreter**;

Or. en

Änderungsantrag 367
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)

(1a) Eine Verlegung des Mittelpunkts der hauptsächlichen Interessen des Schuldners nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insolvenzverfahren (Neufassung) während eines Restrukturierungsverfahrens ist unzulässig.

Or. en

Änderungsantrag 368

Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Um zuverlässige jährliche Statistiken zu erhalten, erheben und aggregieren die Mitgliedstaaten auf Mitgliedstaatsebene Daten zu Folgendem:

entfällt

a) Zahl der eingeleiteten, anhängigen und abgeschlossenen Verfahren, aufgeschlüsselt nach

i) präventiven

Restrukturierungsverfahren,

ii) Insolvenzverfahren, zum Beispiel Liquidationsverfahren,

iii) Verfahren, die zur vollen Entschuldung natürlicher Personen führen;

b) Dauer des Verfahrens von der Einleitung bis zur Auszahlung, getrennt nach Verfahrensarten (präventives Restrukturierungsverfahren, Insolvenzverfahren, Entschuldungsverfahren);

c) Anteil jeder Ergebnisart an den Restrukturierungs- beziehungsweise Insolvenzverfahren, einschließlich der

Zahl der Verfahren, die beantragt, aber mangels verfügbarer Mittel im Schuldnervermögen nicht eingeleitet wurden;

d) Durchschnitt der von der Justiz- oder Verwaltungsbehörde festgesetzten Kosten der Verfahren in Euro;

e) Beitreibungsraten, getrennt für gesicherte und ungesicherte Gläubiger, sowie Zahl der Verfahren mit einer Gesamtbeitreibungsrate für jede unter Buchstabe a genannte Verfahrensart von null bis höchstens zwei Prozent;

f) Zahl der Schuldner, für die unter Buchstabe a Ziffer i genannte Verfahren durchgeführt wurden und für die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss dieser Verfahren eines der unter Buchstabe a Ziffern i und ii genannten Verfahren durchgeführt wurde;

g) Zahl der Schuldner, für die unter Buchstabe a Ziffer iii genannte Verfahren durchgeführt wurden und für die danach ein weiteres solches Verfahren oder ein anderes unter Buchstabe a genanntes Verfahren durchgeführt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 369 **Heidi Hautala**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Zahl der Arbeitsplatzverluste, Veräußerung von Unternehmensteilen oder vollständigen Unternehmen, betriebsbedingte Entlassungen von Teilen der Belegschaft, Auswirkungen der Restrukturierungsvereinbarungen auf die Beschäftigung, Pflichtverstöße der

Änderungsantrag 370

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Zahl der Schuldner, die nach Durchführung eines in Buchstabe a Ziffer iii genannten Verfahrens eine neue Geschäftstätigkeit aufgenommen haben;

Or. pt

Änderungsantrag 371

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) Zahl der Arbeitsplatzverluste und der Auswirkungen der Restrukturierungsvereinbarungen und Insolvenzverfahren auf die Arbeitsbedingungen;

Or. en

Änderungsantrag 372

António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) Zahl der verloren gegangenen Arbeitsplätze, Übertragungen von Unternehmensteilen oder vollständigen Unternehmen und die Auswirkungen der Restrukturierungsvereinbarungen auf die Beschäftigung.

Or. pt

Änderungsantrag 373

Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) Zahl der betrügerischer Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren und Funktionsweise der eingeführten Durchsetzungsmechanismen;

Or. en

Änderungsantrag 374

Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten aggregierten Daten Statistiken für am 31. Dezember endende volle Kalenderjahre zusammen; sie beginnen mit den Daten, die für das erste **auf den** [Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] folgende volle Kalenderjahr erhoben wurden. Diese Statistiken werden der Kommission auf

(3) Die Mitgliedstaaten stellen aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten aggregierten Daten Statistiken für am 31. Dezember endende volle Kalenderjahre zusammen; sie beginnen mit den Daten, die für das erste **zwölf Monate nach dem** [Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] folgende volle Kalenderjahr erhoben wurden. Diese Statistiken werden der Kommission auf

einem Standard-Datenübermittlungsformular jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahrs übermittelt, das auf das Jahr folgt, für das die Daten erhoben wurden.

einem Standard-Datenübermittlungsformular jährlich bis zum 31. März des Kalenderjahrs übermittelt, das auf das Jahr folgt, für das die Daten erhoben wurden.

Or. ro

Änderungsantrag 375
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 29 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission stellt die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen gesammelt auf einer öffentlich zugänglichen, unentgeltlichen und nutzerfreundlichen Website zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 376
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 30 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) 30a

Meldepflicht

(1) Schuldner, die von einem Restrukturierungs-, Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren in einem Mitgliedstaat betroffen und in einem weiteren Mitgliedstaat tätig sind, sind verpflichtet, den Beginn des Verfahrens den zuständigen Verwaltungsbehörden oder Gerichten beider Mitgliedstaaten zu melden.

(2) Die Schuldner sind verpflichtet, den

mit dem Restrukturierungs-, Insolvenz- oder Entschuldungsverfahren befassten Verwaltungsbehörden oder Gerichten über ihre Geschäftstätigkeit, das Geschäftsvolumen und die Struktur des Unternehmens in anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten Auskunft zu geben.

Or. en

Änderungsantrag 377
Kosma Zlotowski, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie lässt folgende Rechtsakte unberührt:

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie lässt folgende Rechtsakte unberührt, **die Vorrang vor dieser Richtlinie haben:**

Or. en

Änderungsantrag 378
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

Or. en

Änderungsantrag 379
Jiří Maštálka, Kateřina Konečná, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie lässt die durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG garantierten Arbeitnehmerrechte unberührt.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie lässt die durch die Richtlinien 98/59/EG, 2001/23/EG, 2002/14/EG, 2008/94/EG und 2009/38/EG **sowie durch die Europäische Charta der Grundrechte** garantierten Arbeitnehmerrechte unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 380
Heidi Hautala

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am **[fünf]** Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] und danach alle **sieben** Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, **in dem sie unter anderem darlegt, ob** zusätzliche Maßnahmen zur Konsolidierung und **Stärkung** des rechtlichen Rahmens für Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance in **Erwägung gezogen werden sollten**.

Geänderter Text

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am **[drei]** Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] und danach alle **fünf** Jahre einen Bericht über die Anwendung **und die Wirkung** dieser Richtlinie vor. **Auf der Grundlage dieser Bewertung übermittelt die Kommission gegebenenfalls einen Legislativvorschlag im Anschluss an die Überprüfung dieser Richtlinie, in dem** zusätzliche Maßnahmen zur Konsolidierung und **Harmonisierung** des rechtlichen Rahmens für **die** Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance **erwogen werden, insbesondere in Bereichen wie a) den Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, b) einer gemeinsamen Definition der Insolvenz, c) der Rangfolge von Insolvenzforderungen und d) Anfechtungsklagen**.

Or. en

Änderungsantrag 381
António Marinho e Pinto, Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss spätestens am [fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] und danach alle sieben Jahre einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie *vor, in dem sie unter anderem darlegt, ob zusätzliche Maßnahmen* zur Konsolidierung und Stärkung des rechtlichen Rahmens für Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance *in Erwägung gezogen werden sollten.*

Geänderter Text

Die Kommission **prüft** spätestens am [fünf Jahre nach dem Tag des Geltungsbeginns der Durchführungsmaßnahmen] und danach alle sieben Jahre die Anwendung dieser Richtlinie **und** legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht vor, **dem – sofern dies möglich ist – ein Vorschlag für neue Rechtsakte** zur Konsolidierung und Stärkung des rechtlichen Rahmens für Restrukturierung, Insolvenz und zweite Chance **beigefügt ist. Die Überprüfung sollte sich nicht nur auf die Insolvenzquote, sondern auch auf die Solvenz und die Wiederherstellung der Rentabilität konzentrieren. Besonderes Gewicht ist den Auswirkungen auf KMU beizumessen.**

Or. pt

Änderungsantrag 382
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 34 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an, ausgenommen die Vorschriften zur Umsetzung des Titels IV, die ab dem [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gelten.

Geänderter Text

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [drei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] an, ausgenommen die Vorschriften zur Umsetzung des Titels IV, die ab dem [vier Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] gelten.

Or. bg

